

Bezugspreise:

für Wien mit Zustellung
halbjährig 16 S
ganzjährig 30 S

außerhalb Wiens
Zuschlag der entsprechenden
Postgebühren.

Einzelne Nummern 30 g
in der Drucksortenabteilung der
Hauptkassa 1. Rathaus, Stiege 9,
Hochparterre.

Amtsblatt

der

Stadt Wien

Schriftleitung und Verwaltung:

1. Rathaus, Stiege 5, Mezzanin,
Tür 7.

Fernsprecher:

A-23-500 und A-28-500
Klappe 263.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Annahme von Anzeigen bei der
Schriftleitung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Nr. 80.

Mittwoch 7. Oktober 1931.

Jahrgang XL.

Inhalt. Amtsrat Wiener gestorben. — Sitzungsberichte: Gemeinderat: Öffentliche und vertrauliche Sitzung vom 25. September. — Bezirksvertretungen: Sitzungen. — Baubewegung vom 3. bis 6. Oktober; Richtigtstellung. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotauschreibungen, Ergebnisse, Vergebungen. — Kundmachungen: Bausperre im 2. Bezirk; Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Rumänien; Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft. — Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

Amtsrat Wiener gestorben.

Am 3. Oktober ist Amtsrat Ludwig Wiener im 63. Lebensjahre nach längerer Krankheit gestorben. Wiener hat fast ein Vierteljahrhundert im Rathaus publizistisch gewirkt und war seit 1919 Leiter des Amtsblattes der Stadt Wien. Die Gemeindeverwaltung hat durch sein Ableben einen schweren Verlust erlitten, seine engeren Mitarbeiter betrauern einen immer hilfsbereiten, von allen, die ihn kannten, geehrten Menschen.

Gemeinderat.

Beschlußprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 25. September 1931, 5 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: Bgm. Seiß, WB. Hof und die GR. Hofbauer und Weigl.

1. GR. Dr. Friedjung ist beurlaubt. Die GR. Grünfeld, Hammerschmid, Müller, Rausnitz und Marie Wielsch sind entschuldigt.

2. Der Bürgermeister hält folgenden Nachruf, der von den Mitgliedern des Gemeinderates stehend angehört wird:

Geehrte Frauen und Herren! Wir haben abermals im Saale einen leeren Platz. Herr Gemeinderat Peter Schön ist vor kurzem dem tödlichen Leiden, an dem er schon seit Jahren gelitten hat, durch den Tod erlegen.

Herr Gemeinderat Peter Schön war aus dem Arbeiterstand gekommen, er war Metallarbeiter. Er hatte sich schon in

frühen Jahren den Interessenfragen seines Standes gewidmet und war ob seiner besonderen Begabung und auch ob seines besonders liebenswürdigen Wesens wie geschaffen für einen Vertreter der öffentlichen Interessen seines Standes. Er war in den verschiedenen Zweigen der gewerkschaftlichen Bewegung und der Sozialversicherung eifrig tätig. Als im Jahre 1918 der provisorische Gemeinderat gebildet wurde, kam Peter Schön auch hieher und seither war er Mitglied dieser Körperschaft und in ihr eines der eifrigsten Mitglieder. Er wurde in den Jahren 1919, 1923 und 1927 immer wieder aufs neue gewählt. Er widmete sich hier vor allem den öffentlichen Fragen, die im Ausschuß für Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten zur Erörterung stehen, und war dort wie überall ein geachteter Mitarbeiter. Auch in der städtischen Zentralsparkasse, Zweiganstalt Hernals, war er in früheren Jahren als Mitglied des Beirates tätig. Durch seine sachliche Art der Betrachtung der Dinge, durch seine unermüdete Arbeitskraft, durch den Nachdruck und die Energie, mit denen er seine Ansichten zu vertreten wußte, immer gepaart mit der Liebenswürdigkeit seines Wesens und der Sachlichkeit seiner Argumentationen, war er wohl ein allseits beliebtes Mitglied des Gemeinderates und wir werden ihn bitter entbehren.

Peter Schön ist 60 Jahre alt geworden. Vor kurzem hat man seinen 60. Geburtstag gefeiert; niemand sah an ihm das schon hohe Alter, niemand merkte, daß er schon seit Jahren schwer krank war, denn sein eiserner Wille zur Arbeit, sein Lebensmut, sein Optimismus überwandten selbst die Schwere dieser Krankheit. Nun mußte er ihr endlich erliegen und ward seiner Familie und uns entrissen, denen er ein lieber Kamerad war.

Ich habe, geehrter Gemeinderat, unser aller Beileid, das Beileid der Stadt Wien und insbesondere ihres Gemeinderates der Witwe und der Familie überhaupt bekundet, ich habe veranlaßt, daß an seiner Bahre in unserem Namen ein Kranz niedergelegt werde und ich sehe, daß Sie, geehrte Mitglieder des Gemeinderates, durch Erheben von den Sätzen Ihre Zustimmung zu dieser Beileidskundgebung gegeben haben. Ich danke Ihnen.

3. In die Gemeindef Kommission zur Bildung der Geschwornen- und Schöffenliste für das Jahr 1932 werden die GRe. Adele Bartisal, Fuchs und Linder, Rechtsanwalt Dr. Gustav Scheu und die GRe. Höppeler und Dr. Wagner als Vertrauenspersonen (Mitglieder) und die GRe. Hernstein, Groß, Millik und Erban als Ersatzmitglieder gewählt.

4. Anton Guldenbrein wird zum Delegierten und Josef Meyer zum Ersatzmann in den Schulausschuß der fachlichen Fortbildungsschule für Schnitt- und Stanzmacher gewählt. Heinrich Wälinger wird zum Delegierten und Rudolf Szalay zum Ersatzmann in den Schulausschuß der fachlichen Fortbildungsschule für Kürschner gewählt.

5 bis 23. Die Anträge zu den Postnummern der Tagesordnung 2, 5 bis 7, 9, 10, 12 bis 22, 24 und 25 werden auf Grund des § 23 der Stadtverfassung ohne Verhandlung angenommen.

Berichterstatter GRe. Hieß:

5. P. Z. 2091, P. 2. Für die „Wiener Frauenkunst“ wird ein Ehrenpreis von 300 S bewilligt.

Berichterstatter GRe. Hartmann:

6. P. Z. 2124, P. 5. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: 1. Die Ausführung der Wohnhausanlage 14. Sueßgasse wird nach den vorgelegten Plänen der M.Abt. 22 genehmigt. Die Kosten werden voraussichtlich 1.560.000 S, die Anzahl der dadurch geschaffenen Wohnungen 131 betragen. 2. Die Baubewilligung für die durch die Gemeinde Wien auf deren Liegenschaften Einl.-Z. 1289 bis 1295, 1297 und 1532 des Grundbuches Rudolfsheim zu errichtende Wohnhausanlage im 14. Bezirke, an der Sueßgasse, Meißelstraße und Wurmsberggasse, wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 9. September 1931, M.Abt. 46, 15342, gemäß § 133, Absatz 1 der Bauordnung für Wien erteilt.

Berichterstatter GRe. Hofbauer:

7. P. Z. 2030, P. 6. 1. Die Fortsetzung des Ausbaues der Siedlungsanlage 13. Lockermiese des Bauprogrammes 1931, 2. Teil, zwischen der Wolkersbergstraße und der Faistauerstraße mit 89 Siedlungshäusern nach den Plänen der M.Abt. 16 wird genehmigt. Die Kosten werden sich voraussichtlich auf 1.502.000 S belaufen.

2. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 1931, P. Z. 1214, wird die gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt „Gesiba“ gemäß dem mit obigem Beschlusse festgelegten Uebereinkommen mit der Durchführung dieses Siedlungsbauvorhabens betraut.

3. Die Baubewilligung für die Errichtung von 89 Siedlungshäusern auf den der Gemeinde Wien gehörigen, in den Einl.-Z. 232, 231, 233, 237, 238, 239, 240, 242, 573 des Grundbuches Lainz inliegenden Grundstücken 364/27, 367/22, 367/24, 367/25, 367/26, 367/27, 367/23, 367/5, 367/6, 367/7,

367/8, 367/9, 367/21, 364/9, 364/10, 367/2, 368, 371, 372/1, 373/1, 374/1, 375, 367/41 unter Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke 364/32, 367/39, 366/3, 367/42, 367/40, öffentliches Gut, Katastralgemeinde Lainz im 13. Bezirke, Siedlungsteilgebiet 53 „Lockermiese“, wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 4. September 1931, M.Abt. 46, 15286, gemäß § 133, Absatz 1 der Bauordnung für Wien erteilt. (Nachträgliche Genehmigung auf Grund des § 99 G.-B.)

Berichterstatter GRe. Rzehak:

8. P. Z. 2033, P. 7. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: 1. Die Ausführung des zweiten Teiles der Wohnhausanlage 11. Rinnböckstraße—Zippererstraße wird nach den vorgelegten Plänen der Architekten Bauräte Emil Hoppe und Otto Schönthal bewilligt. Die Kosten werden voraussichtlich 6.835.000 S betragen. Gemäß dem Bauentwurfe sollen 455 Wohnungen, 1 Jugendheim, 1 Werkstätte und 4 Geschäftslokale geschaffen werden. 2. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Baubewilligung bereits gemeinsam mit dem Bauteil I zur Zahl M.Abt. 46, 9772/30, mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 1930, P. Z. 1940/30, erteilt wurde.

Berichterstatter GRe. Swoboda:

9. P. Z. 2035, P. 9. 1. Der im heurigen Baujahre zur Verbauung gelangende östliche Teil der projektierten Siedlungsanlage XIII/XVI am Spiegelgrund, an der Spiegelgrundstraße und der Gasse 4 gelegen, bestehend aus 33 Siedlungshäusern, 7 Siedlungswohnhäusern und 7 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 116 Wohnungen, 3 Geschäftslokale und 1 Magazin, nach den vorgelegten Plänen der Architekten F. Kaym und A. Hetmanek wird genehmigt. Die Kosten werden sich voraussichtlich auf 1.767.465,97 S belaufen.

2. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Mai 1931, P. Z. 728/30, wird die gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt „Gesiba“ gemäß dem mit obigem Beschlusse festgelegten Uebereinkommen mit der Durchführung dieses Siedlungsbauvorhabens betraut.

3. Die Baubewilligung für die Errichtung der Gesamtanlage von 132 Siedlungshäusern und 29 Kleinwohnhäusern auf Teilen der der Gemeinde Wien gehörigen, in den Einl.-Z. 320 und 801 des Grundbuches Hütteldorf und in den Einl.-Z. 108, 170 und 203 des Grundbuches Ottakring inliegenden Grundstücke 605, 956/13, 949/2 und 954/2, beziehungsweise 953/1, 123, 120/2, 118/1 und 118/2 unter Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes 956/7, öffentliches Gut im 13. Bezirke, Siedlungsteilgebiet Nr. 17, Spiegelgrund, wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 4. September 1931, M.Abt. 46, 15298/31, gemäß § 133, Absatz 1 der Bauordnung für Wien erteilt.

10. P. Z. 2050, P. 10. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: 1. Die Errichtung der städtischen Wohnhausanlage im 16. Bezirke, Hasnerstraße Dr.-Nr. 111—115 und Pfenniggeldgasse Dr.-Nr. 7/9, wird nach den vorgelegten Plänen der M.Abt. 22 genehmigt. Die Kosten werden voraussichtlich 1.250.000 S betragen. Gemäß dem Bauentwurfe sollen 85 Wohnungen und 2 Werkstätten geschaffen werden. 2. Die Baubewilligung für die Errichtung einer städtischen Wohnhausanlage im 16. Bezirke, an der Hasnerstraße und Pfenniggeldgasse, auf den Liegenschaften Einl.-Z. 3025, 2362, 2619, 2366 bis 2368 des Grundbuches Ottakring wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift erteilt.

Berichterstatter GRe. Weber:

11. P. Z. 2123, P. 12. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: 1. Die Ausführung der Wohnhausanlage 21. Fedleseerstraße, Bauteil III B, nach den vorgelegten Plänen des

Architekten Hubert Geßner wird genehmigt. Die Kosten werden voraussichtlich 4.498.000 S betragen. Gemäß dem Bauentwurfe werden 297 Wohnungen und 3 Ateliers geschaffen werden. 2. Die **B a u b e w i l l i g u n g** für die Errichtung einer Wohnhausanlage im 21. Bezirke, an der Volttagasse—Bunjengasse und unbenannten Straße (Bauteil III B Jedleseer Straße), auf den der Gemeinde Wien gehörigen Liegenschaften Einl.-Z. 361, Grundstück 607, und Einl.-Z. 530, Grundstück 649 des Grundbuches Groß-Jedlersdorf II, unter Einbeziehung einer Teilfläche des im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes liegenden Grundstücke 1117 der Katastralgemeinde Groß-Jedlersdorf II wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift des Magistrates gemäß § 133, Absatz 1 der Bauordnung für Wien erteilt.

12. P. Z. 2070, P. 13. Folgende auf Grund des § 93 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: 1. Die Ausführung der Wohnhausanlage 21. Franklinstraße, III. Teil, nach den vorgelegten Plänen des Architekten Leopold Bauer wird genehmigt. Die Kosten werden voraussichtlich 508.941.49 S betragen. Gemäß dem Bauentwurfe sollen 32 Wohnungen geschaffen werden. 2. Die **B a u b e w i l l i g u n g** für den Zubau zum städtischen Wohnhausbau im 21. Bezirke, Franklinstraße, III. Teil, wird gemäß § 133, Absatz 1 der Bauordnung für Wien erteilt.

Berichterstatter **G. R. S c h n e i d e r**:

13. P. Z. 2034, P. 14. Der Neubau von Hauptunratkanälen in der Wernldgasse von der Brünner Straße gegen die Nordbahn und in der Lottgasse von der Wernldgasse gegen die Pittagasse im 21. Bezirke zur Kanalisierung der im Jahre 1931/32 zur Ausführung gelangenden Wohnhausanlage Wernldgasse, I. Teil, und zur Straßenentwässerung wird mit dem bedeckten Kostenverordnungsplan von 53.000 S genehmigt.

Berichterstatter **G. R. K o r d a**:

14. P. Z. 1873, P. 15. Folgende auf Grund des § 99 der Gemeindeverordnung getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Die Gemeinde Wien namens des Wiener Bürgerhospitalfonds verkauft, und der Bund der freien Gewerkschaften Oesterreichs, vertreten durch den Bundesrat Anton Hueber und Nationalrat Johann Schorsch, kauft von der Gemeinde Wien namens des Wiener Bürgerhospitalfonds im **R o t w a s s e r w a l d e** einen Teil der Kat.-Parz. 180, **B u r k e r s d o r f**, inneliegend in der n.-ö. Landt.-Einl.-Z. 390, im Ausmaße von rund 32.000 m² um den Einheitspreis von 1.20 S pro Quadratmeter unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Grundfläche wird übergeben und übernommen, wie sie liegt und steht, und völlig faß- und mit Ausnahme der grundbücherlich einverleibten Servituten, auch lastenfrei übertragen.

2. Der Verkäufer haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit der verkauften Grundflächen.

3. Die Grenze der zum Verkaufe gelangenden Fläche gegen die im Eigentum des Wiener Bürgerhospitalfonds verbleibende Fläche ist zum Teil durch den bestehenden, in der Skizze eingezeichneten Zaun gegeben, zum Teil wird sie von dem im Plane verzeichneten Eckpunkte D des Zaunes derart gegen die östliche Besitzgrenze gelegt werden, daß sich ein Gesamtausmaß der zu verkaufenden Fläche von zirka 32.000 m² ergibt.

4. Der Kaufschilling ist binnen acht Tagen nach Verständigung von der Genehmigung des Verkaufes unter Zugrundelegung eines Ausmaßes von 32.000 m² zu bezahlen. Ergibt sich auf Grund der vorzunehmenden Vermessung ein Mehr- oder Minderausmaß, so ist im ersten Falle der für das Mehrausmaß entfallende Kaufschilling sofort nach abgeschlossener Vermessung an den Verkäufer zu bezahlen, oder vom Wiener Bürgerhospitalfonds der dem Minderausmaß entsprechende, unter Zugrundelegung des obigen Einheitspreises sich ergebende Betrag dem Käufer zurückzuführen.

5. Die Gemeinde Wien gibt namens des Wiener Bürgerhospitalfonds die Zustimmung zur grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers binnen acht Tagen nach Vorlage des intabulationsfähigen Kaufvertrages.

6. Sämtliche mit diesem Rechtsgefächte und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Uebertragungsgebühr, die zur Vorzeichnung gelangende Wertwachstumsabgabe, die Kosten der Trennungspläne und der allfälligen rechtsfreund-

lichen Vertretung und der Legalisierung der Unterschriften gehen zu Lasten des Käufers.

7. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

8. Der Abschluß des Rechtsgefächtes erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Grundverkehrscommission im Sinne des Gesetzes vom 13. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 583.

9. Die Verlegung der durch die verkaufte Grundfläche führenden Wege ist vom Käufer auf seine Kosten derart vorzunehmen, daß dem Abtransporte der Wald- und Wiesenprodukte sowohl aus dem Rotwasserwalde als auch aus dem Waldhinterlande keine Hindernisse entstehen. Sollten derlei Hindernisse an den Tag treten, hat der Käufer den Verkäufer für alle diesem daraus entstehenden Schäden und Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(Bei Anwesenheit von mehr als 60 Mitgliedern des Gemeinderates.)

15. P. Z. 1893, P. 16. Die Gemeinde Wien schließt mit der Unternehmung „**O e s t e r r e i c h i s c h e B u n d e s b a h n e n**“ als der mit Gesetz vom 19. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 407, bestellten treuhändigen Verwalterin des Vermögens der österreichischen Bundesbahnen namens des Bundesgeschäftes vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und des Bundesministeriums für Finanzen folgenden

Grundtauschvertrag:

I.

§ 1.

A. Die unterfertigte Gemeinde tritt ab für Eisenbahnzwecke, nämlich für Gleisanlagen in Leopoldau, und übergibt im Tauschwege in das unbeschränkte Eigentum des Bundesgeschäftes („**O e s t e r r e i c h i s c h e B u n d e s b a h n e n**“) die nachgenannten, im Grundbuche der Katastralgemeinde **L e o p o l d a u** eingetragenen **G r u n d s t ü c k e**, und zwar:

1. aus Einlage 1045:

a) Die ganzen Parzellen Nr. 2236/14 per 7053 m², Nr. 2043/21 per 7378 m², Nr. 2107/11 per 351 m² und Nr. 2249/10 per 3679 m²;

b) die im beigehefteten Teilungsplane rot angelegten und näher bestimmten Teilflächen, und zwar: von der Parzelle Nr. 2181/25 den mit den Buchstaben **a b c d** (a) bezeichneten Teil (provisorische Parzelle Nr. 2181/26) per 158.63 m², von der Parzelle Nr. 2255/22 den mit den Buchstaben **d e f g u w x y a** (d) bezeichneten Teil (provisorische Parzelle Nr. 2255/32) per 6739.27 m², von der Parzelle Nr. 2260/2 den mit den Buchstaben **h i q r** (h) bezeichneten Teil (provisorische Parzelle Nr. 2260/21) per 827.06 m²;

2. aus Einlage 1044: die ganze Parzelle Nr. 2047/14, im Ausmaße von 629 m²; somit Grundflächen im Gesamtausmaße von 26.814.96 m².

B. Als Gegenleistung hiefür tritt die Unternehmung „**O e s t e r r e i c h i s c h e B u n d e s b a h n e n**“ namens des Bundesgeschäftes ab und übergibt in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde Wien die im Teilungsplane gelb angelegten und näher bezeichneten Teile der nachgenannten in der Einl.-Z. 1036, Katastralgemeinde Leopoldau, eingetragenen Grundstücke, und zwar:

1. Von der Kat.-Parz. 2248/3 den mit den Buchstaben **g h s t** (g) bezeichneten Teil (provisorische Parzelle Nr. 2248/4) per 496.29 m²;

2. Von der Parzelle Nr. 2282/1 den mit den Buchstaben **i k l m n o p** (i) bezeichneten Teil (provisorische Parzelle Nr. 2282/2) per 13.818.67 m²; somit im ganzen Grundflächen im Gesamtausmaße von 14.314.96 m².

Außerdem überläßt die Unternehmung „**O e s t e r r e i c h i s c h e B u n d e s b a h n e n**“ der Gemeinde Wien unentgeltlich in das Eigentum die außerhalb der neuen Bahngrundgrenzen auf den Grundstücken 2255/22, 2255/21, 2255/1, 2255/19, 2255/2, 2255/18, 2249/4, 2106/8, 2242/15, 2242/14, 2242/1, 2243/13, 2243/30, 2047/9, 2047/8 und 2236/4 befindlichen Anlagen des Schleppegleises I; die Regelung der Benützung dieses Schleppegleises bleibt einem gesonderten Uebereinkommen zwischen der Ge-

meinde und der Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“ vorbehalten.

§ 2.

Die Vertragsteile erklären für die gegenseitig in Tausch gegebenen Grundflächen (einschließlich der im § 1 B erwähnten Gleisanlage) die volle Gegenleistung in den erhaltenen Tauschobjekten empfangen zu haben; ein weiterer Ausgleich in Geld oder Geldeswert findet nicht statt. Als Stichtag für die Verrechnung von Nutzungen und Lasten hat der 1. August 1931 zu gelten.

§ 3.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Tauschgrundflächen, so wie sie liegen und stehen, jedoch schulden- und lastenfrei gegenseitig zu übergeben und einander rücksichtlich aller Rechtsansprüche, welche etwa von dritten Personen auf die Tauschflächen erhoben werden sollten, vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Gemeinde Wien nimmt zur Kenntnis, daß die Stammparzellen Nr. 2255/22, 2248/3, 2260/2 und 2282/1 an den Eisenbahner-Kleingärtner-Verein Leopoldau-Ladestelle verpachtet sind und tritt in Ansehung der übernommenen Grundflächen in das Bestandsverhältnis an Stelle der Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“ ein.

§ 4.

Die Kosten der Ausfertigung des Grundteilungsplanes sowie der Erstellung und Verbücherung des Grundtauschvertrages trägt die Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“, welche auch zur bücherlichen Durchführung des Vertrages ermächtigt wird. Im übrigen trägt jeder Vertragsteil die mit der Grundübertragung nach den gesetzlichen Bestimmungen verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, letztere vom Stichtage (§ 2) an.

§ 5.

Die Gemeinde Wien erteilt hiemit ihre Einwilligung, daß ohne ihr ferneres Einvernehmen die im § 1 A dieses Vertrages näher bezeichneten Grundflächen grundbücherlich und katastralmäßig von ihren bezüglichlichen Einlagen, Z. 1044 und 1045, Katastralgemeinde Leopoldau, abgetrennt und abgeschrieben und in eine bestehende oder neu zu eröffnende Grund- oder Eisenbahnbuchseinlage zugunsten des Bundeschatzes („Oesterreichische Bundesbahnen“) übertragen werden.

Ebenso erteilt die Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“ ihre Zustimmung, daß die in § 1 B näher bezeichneten Grundflächen von der Einl.-Z. 1036 desselben Grundbuches abgetrennt und abgeschrieben und in eine neue oder bereits bestehende Grundbuchseinlage der Gemeinde Wien übertragen werden. Gleichzeitig erklärt sich die Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“ einverstanden, daß die in den Grundbuchseinlagen Z. 999, 1044, 1045 und 1064 eingetragenen Enteignungsanmerkungen zur Gänze gelöscht werden.

§ 6.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Klage und Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

§ 7.

Für alle aus diesem Tauschvertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlich besonderen Gerichtsstand gehören, sind im ersten Rechtszuge die sachlich zuständigen Gerichte in Wien, im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

§ 8.

Der Vertrag wird in zwei Stücken ausgefertigt, von denen jeder der vertragschließenden Teile eines erhält.

II.

Die Gemeinde Wien leistet an die Credit-Anstalt für Handel und Verkehr für die Freigabe ihrer Rechte an dem Schleppgeleise I eine Entschädigung von 14.000 S.

(Bei Anwesenheit von mehr als 60 Mitgliedern des Gemeinderates.)

Berichterstatte r G R. P o k o r n y:

16. P. Z. 1965, P. 17. I. Die Gemeinde Wien bestellt zugunsten der Gemeinnützigen Kleingartensiedlungs-Genossenschaft Altmanndorf und Hekendorf in Wien, reg. Gen. m. b. H., 12. Rosenhügelstraße 37, an den Kat.-Parz. 218/1, 218/3, 218/7, 218/30, 218/31, 218/4, 218/5, 218/6, 218/8, 218/9, 218/32, 218/33, 218/34, 218/35, 218/10, 218/11, 218/15, 218/21, 218/36, 218/37, 218/43, 218/12, 218/13, 218/16, 218/17, 218/38, 218/39, 218/40, 218/46, 218/14, 218/18, 218/19, 218/22, 218/23, 218/24, 218/25, 218/26, 218/41, 218/42, 218/44, 218/45, 218/20, 279/6, 279/7, 279/8, 279/9, 279/10, 218/51, 218/56, 218/57, 218/55 und 218/43, sämtliche in der Einl.-Z. 868 des Grundbuches Altmanndorf, mit einem Gesamtausmaße von 119.346,01 m² bis zum 31. Dezember 1962, gegen Zahlung eines jährlichen Bauzinses von 42.105,27 Goldschilling unter den im vorgelegten Baurechtsvertrag näher ausgeführten Bedingungen ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86.

II. Der Darlehensvertrag, in welchem die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde Wien und der Gemeinnützigen Kleingartensiedlungs-Genossenschaft Altmanndorf und Hekendorf in Wien, reg. Gen. m. b. H., 12. Rosenhügelstraße 37, geregelt sind, die sich aus der bereits erfolgten Darlehensgewährung im Betrage von 2.218.614,21 Goldschilling auf die Dauer des Baurechtes, das ist auf 30 Jahre ergeben, wird genehmigt.

17. P. Z. 1966, P. 18. I. Die Gemeinde Wien bestellt zugunsten der Vereinigten Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungs-Genossenschaft Süd-Ost, reg. Gen. m. b. H., Wien 10. Laaerberg, an den Kat.-Parz. 1523/1, 1523/12, 1523/13, 1523/14, 1523/18, 1523/19, 1523/20, 1523/21, 1523/30, 1523/31, sämtliche in der Einl.-Z. 373 des Grundbuches Ober-Laa Stadt mit einem Gesamtausmaße von 67.138,67 m² bis zum 31. Dezember 1962 gegen Zahlung eines jährlichen Bauzinses von 16.886,76 Goldschilling unter den im vorgelegten Baurechtsvertrag näher ausgeführten Bedingungen ein Baurecht, im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 68.

II. Der Darlehensvertrag, in welchem die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde Wien und der Vereinigten Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungs-Genossenschaft Süd-Ost, reg. Gen. m. b. H., Wien 10. Laaerberg, geregelt sind, die sich aus der bereits erfolgten Darlehensgewährung im Betrage von 2.632.292,83 Goldschilling auf die Dauer des Baurechtes, das ist 30 Jahre, ergeben, wird genehmigt.

18. P. Z. 1967, P. 19. Die Gemeinde Wien schließt mit der „Reformsiedlung Eden“, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Genossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Hadersdorf-Weidlingau (Knödelhütte), nachstehenden

Baurechtsvertrag:

§ 1. Die Gemeinde Wien bestellt zugunsten der „Reformsiedlung Eden“, gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Genossenschaft, reg. Gen. m. b. H., an den im Grundbuche der Katastralgemeinde 369/1 bis 369/52, sämtliche in Einl.-Z. 370, im Gesamtausmaße von 85.346,74 m² laut dem angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Pläne vom Tage des Einlangens des Ansuchens um Eintragung des Baurechtes bei dem zuständigen Grundbuchgerichte an bis 31. Dezember 1990 (einunddreißigsten Dezember neunzehnhundertneunzig) gegen Zahlung eines im § 6 dieses Vertrages näher bezeichneten jährlichen Bauzinses ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86.

§ 2. Kraft dieses Baurechtes ist die Bauberechtigte berechtigt und verpflichtet, auf den im § 1 bezeichneten Liegenschaften Siedlungshäuser zu errichten und diese Siedlungshäuser in gutem und bewohnbarem Zustande zu erhalten.

Die Bauberechtigte ist ferner berechtigt und verpflichtet zur dauernden nachdrücklichen und zweckmäßigen Bodenbewirtschaftung des für die Bauwerke nicht erforderlichen Teiles der Siedlerstelle und unterwirft sich hiebei der Aufsicht durch die Gemeinde.

Die Bauberechtigte erklärt, die Verpflichtung zum siedlungsmäßigen Ausbau und zur Erhaltung der Bauwerke sowie Benützung der Siedlungsstellen lediglich zu Siedlungszwecken im Sinne des § 4 dieses Vertrages ob der zu eröffnenden Baurechtseinlage ersichtlich machen zu lassen.

§ 3. Die Bauberechtigte ist verpflichtet,

1. eine Ausfertigung der baubehördlich genehmigten Pläne der Gemeinde Wien zu übergeben;

2. die errichteten Bauwerke stets in gutem Zustande zu erhalten und für eine den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechende Benützbarkeit derselben zu sorgen;

3. alle Neu-, Auf-, Zu- und Umbauten, insbesondere wesentliche Veränderungen der Bauwerke oder eine etwa notwendig werdende Neuherstellung nicht ohne vorher erwirkte Zustimmung durch die Gemeinde Wien als Baurechtsbestellerin vorbehaltlich der baubehördlichen Genehmigung, um welche unter Vorlage der Baupläne anzufuchen ist, auszuführen, geringere Herstellungen jeweils der Gemeinde Wien anzuzeigen;

4. die Bauwerke während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft gegen Brandschaden zu versichern. Die Versicherungssumme ist zugunsten der Gemeinde Wien zu vintulieren. Die Versicherung hat sich auf alle verbrennbaren oder der Beschädigung durch Brand ausgesetzten Gegenstände und Bestandteile des Bauwerkes zu erstrecken. Die Höhe der Versicherungssumme wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien festgesetzt. Der Versicherungsvertrag gegen Brandschaden ist der Gemeinde Wien sofort nach Abschluß vorzulegen; auch ist über Verlangen die fortlaufende Zahlung der Versicherungsprämie der Gemeinde Wien auszuweisen;

5. den gemeinnützigen Charakter der Siedlung hinsichtlich der Benützung der Siedlungsanlage zu gewährleisten;

6. die Bauberechtigte nimmt die auf der Einl.-Z. 370 des Grundbuches der Katastralgemeinde Hadersdorf auf Grund des Parzellierungsbescheides des Bürgermeistersamtes Hadersdorf vom 18. Mai 1926, Z. 897/6/23, M. Abt. 45, 6838/24, Tagebuchzahl 808/27, des Grundbuches Hadersdorf, einverleibten Verpflichtungen zur Kenntnis, übernimmt diese Verpflichtung und stimmt zu, daß die auf Grund dieses oberwähnten Bescheides des Bürgermeistersamtes Hadersdorf einverleibten Verpflichtungen auf der Baurechtseinlage ersichtlich gemacht werden.

§ 4. Die Bauberechtigte verpflichtet sich, die Unterbringung von lärmenden, unreinen oder einen üblen Geruch verbreitenden oder feuergefährlichen Betrieben für das ganze Siedlungsgebiet zu unterlassen.

Die Bauberechtigte unterwirft sich der zu M. Abt. 16, 280/30, verlautbarten Siedlungsordnung, beziehungsweise den künftig an ihre Stelle tretenden Bestimmungen und verpflichtet sich, alle zur Durchführung derselben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 5. Die Bauberechtigte verpflichtet sich ferner:

1. Die Mietzinse mit angemessenen Beträgen, welche unter Wahrung der Rentabilität der gemeinnützigen Eigenschaft der Bestandsobjekte entsprechen, festzusetzen und für die Bestimmung der Mietzinse und jede Abänderung derselben unter Vorlage einer Mietzinstabelle die Zustimmung der Gemeinde zu erwirken.

Die Mietzinse gelten als genehmigt, wenn seitens der Gemeinde Wien gegen die Festsetzung binnen dreißig Tagen nach Bekanntgabe derselben keine Einwendung erhoben wird. Inwieweit eine Erhöhung der Abgaben oder ein sonstiger für die Instandsetzung und Erhaltung erforderlicher Aufwand die Steigerung der Mietzinse notwendig macht, darf die Erhöhung des Zinses in einem der größeren Belastung entsprechenden Ausmaße nicht verweigert werden.

2. Den Bestandnehmern, sofern sie ihren Verpflichtungen aus dem Mietverhältnisse nachkommen, oder sofern sie nicht aus anderen triftigen Gründen, wie insbesondere Verletzungen der Satzungen und der Siedlungsordnung Anstände ergeben, die Wohnung nicht zu kündigen und zur etwaigen Kündigung vorher die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Wien einzuholen.

3. Die Aufnahme von Bettgebern in die Wohnstellen zu unterlagen, sowie die Aufnahme von Untermietern in die Siedlerhäuser nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Wien zuzulassen.

§ 6. Die Bauberechtigte ist verpflichtet, für die Benützung des Baugrundes vom Tage der Uebergabe des Baugrundes einen jährlichen Bauzins von 17,205/90 Goldschilling zu entrichten. Er ist im vorhinein am 2. Jänner eines jeden Jahres fällig, das erstmal binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung von der Annahme des Angebotes durch die Gemeinde Wien mit Wirkung für das Kalenderjahr 1931 und bei der Zentralrechnungsabteilung Wien, 1. Neues Rathaus, zu entrichten.

Die Bauberechtigte bestellt zur Sicherstellung der vorerwähnten Verpflichtung zur Bezahlung des Bauzinses ein Pfandrecht bis zum Höchstbetrage von 17,205/90 Goldschilling für die Gemeinde Wien ob der zu eröffnenden Baurechtseinlage. Diesem Pfandrecht darf in der bürgerlichen Rangordnung kein anderes Pfandrecht vorangehen.

Die Gemeinde Wien wird jedoch alljährlich durch Beschluß des Stadtsenates bestimmen, ob und in welchem Ausmaße aus Billigkeits-

gründen eine Ermäßigung der jeweils zu leistenden Zahlungen gewährt wird. Der Stadtsenat trifft diese Entscheidung nach freiem Ermessen und wird hierbei auf das Vielfache des Friedenswertes Bedacht nehmen, das bei ähnlich gearteten und ähnlich benützten Grundstücken jeweils auf dem Grundstückmarkt bezahlt wird.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, das Baurecht als erloschen zu erklären, wenn der Bauzins durch zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht entrichtet wird.

§ 7. Die Bauberechtigte trägt sämtliche von dem mit dem Baurechte belasteten Grundstücke und den auf demselben errichteten Bauwerken nach bestehenden und etwaigen künftigen Gesetzen zu entrichtenden Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten. Sie verpflichtet sich auch, der Gemeinde Wien das diese allfällig treffende Gebührenäquivalent über jeweilige Aufforderung binnen sechs Wochen zu erlegen.

§ 8. Die Bauberechtigte darf das Baurecht nicht ohne Zustimmung der Gemeinde Wien weiter veräußern oder belasten. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung sowie für die Einhaltung der in den §§ 2 bis 5 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen haftet die Bauberechtigte mit einer konventionalstrafe im Betrage von 10.000 S. Zur Sicherstellung dieser Forderung räumt die Bauberechtigte der Gemeinde ein Pfandrecht ob dem ihr bestellten Baurecht ein. Diesem Pfandrecht dürfen in der Rangordnung, abgesehen von dem im § 6 dieses Vertrages genannten Pfandrecht nur die für Siedlungszwecke etwa zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines von dieser verwalteten Fonds bestellten Pfandrechte vorangehen.

§ 9. Die Bauberechtigte räumt der Gemeinde Wien für alle Fälle der Veräußerung des Baurechtes das auf der Baurechtseinlage grundbüchlich sicherzustellende Vorkaufsrecht ein. Dieses Recht erlischt jeweils für den einzelnen Veräußerungsfall, falls die Gemeinde Wien nicht innerhalb 60 Tagen, von der Anzeige der Veräußerungsabsicht an gerechnet, schriftlich erklärt hat, daß sie ihr Vorkaufsrecht ausübe.

§ 10. Bei Erlöschen des Baurechtes kann die Gemeinde Wien nach ihrer Wahl die Rückgabe der Gründe in geräumtem Zustande oder die Uebernahme der Bauwerke in ihr Eigentum verlangen. In letzterem Falle leistet die Gemeinde Wien der Bauberechtigten eine Entschädigung in der Höhe eines Viertels des im Zeitpunkte des Erlöschens noch vorhandenen Bauwertes der mit Zustimmung der Gemeinde Wien errichteten Bauwerke.

Der Bauwert ist lediglich nach dem bautechnischen Befunde ohne Berücksichtigung des Ertrages zu bemessen. Die Schätzung des Bauwertes geschieht unter Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsmänner. Die Gemeinde und die Bauberechtigte bestellen je einen Schiedsmann. Die Kosten trägt der Besteller. Kommt zwischen diesen eine Einigung über die Höhe des Bauwertes nicht zustande, so haben sie einvernehmlich einen Vorsitzenden zu bestellen und hierauf mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so wird dieser vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien ernannt. Die Kosten des Vorsitzenden sind auf beide Vertragsparteien gleichmäßig aufzuteilen.

Die Entschädigungssumme ist zunächst zur Befriedigung der Pfandgläubiger oder sonstiger dinglich berechtigter sowie zur Zahlung rückständiger Steuern, öffentlicher Abgaben und sonstiger öffentlicher Lasten zu verwenden. Der verbleibende Restbetrag wird der Bauberechtigten bar ausbezahlt, sobald das Baurecht im Grundbuche zur Löschung gebracht wurde.

Wird das Baurecht neuerlich zugunsten der bisherigen Bauberechtigten bestellt oder ein Bestandvertrag von mindestens der gleichen Dauer abgeschlossen, so gelangt diese Entschädigung nicht zur Auszahlung.

Wird der Bestandvertrag auf kürzere Zeit abgeschlossen, so wird die Entschädigung nach Ablauf der nunmehr festgesetzten Bestanddauer unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen festgesetzt.

Wird der Vertrag nicht erneuert, so gelangt die Entschädigungssumme nur insoweit zur Auszahlung, als die bisherigen Bewohner ihre Wohnungen am Tage der Beendigung des Baurechtes geräumt und in ordnungsmäßigem Zustande übergeben haben.

Wenn der Baurechtsgrund nach Ablauf der Baurechtsdauer neuerlich für Siedlungszwecke in Baurecht, beziehungsweise in Bestand vergeben werden soll, wird die Gemeinde die bisherige Bauberechtigte unter sonst gleichen Bedingungen gegenüber anderen Bewerbern bevorzugen.

§ 11. Die Gemeinde Wien willigt ein, daß die Kat.-Parz. 369/1 bis 369/52 lastenfrei vom Gutsbestande der Einl.-Z. 370 des Grundbuches der Katastralgemeinde Hadersdorf abgeschrieben und daß für die abgeschriebenen Parzellen eine neue Grundbucheinlage unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien eröffnet werde.

Die Gemeinde Wien willigt weiter ein, daß das Baurecht zugunsten der „Reformiedlung Eden“, reg. Gen. m. b. H. in Wien 13. für die Zeit bis 31. Dezember 1990 ob der vorgenannten neu eröffneten Grundbucheinlage als Last und ob der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage als Recht grundbüchlich einverleibt werde.

§ 12. Die Bauberechtigte erteilt ihre Einwilligung, daß ob der neu eröffneten Baurechtseinlage

1. Das im § 6 dieses Vertrages erwähnte Pfandrecht zur Sicherstellung der Zahlung des jährlichen Bauzinses zugunsten der Gemeinde Wien,

2. das Pfandrecht zur Sicherstellung der im § 8 dieses Vertrages erwähnten Forderungen bis zum Höchstbetrage von 10.000 S zugunsten der Gemeinde Wien,

3. das Vorkaufsrecht im Sinne des § 9 dieses Vertrages für die Gemeinde Wien grundbüchlich einverleibt wird,

4. die im § 2 und § 3, Punkt 6 erwähnten Verpflichtungen ersichtlich gemacht werden.

§ 13. Die Gemeinde Wien leistet Gewähr dafür, daß auf der im § 1 erwähnten Baurechtsfläche keinerlei Pfand- oder andere Belastungsrechte, die auf Geldzahlungen gerichtet sind, haften. Sie leistet keinerlei Gewähr für das im § 1 dieses Vertrages angegebene Ausmaß des Baurechtsgrundes.

§ 14. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 15. Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die Gerichte am Sitze der Wiener Gemeindevertretung zuständig.

§ 16. Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Bauberechtigte.

§ 17. Von diesem Vertrage wurde eine Urchrift angefertigt, welche die Gemeinde Wien erhält. Ueber Wunsch der Bauberechtigten wird eine beglaubigte Abschrift des Baurechtsvertrages auf ihre Kosten ausgefolgt.

Berichterstatter *GN. Suchanek*:

19. *P. Z.* 1860, *P.* 20. Folgende auf Grund des § 99 *G.-B.* getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

I. 1. Carl Blaimschein überträgt ins Eigentum der Gemeinde Wien das im Grundbuche *Simmering*, und zwar in *Einl.-Z.* 2091 inliegende Grundstück 790 mit 8698 m² und das in *Einl.-Z.* 660 inliegende Grundstück 799 mit 7209 m², zusammen somit 15.907 m² im Tauschwege gegen das Grundstück 1867/1 in *Einl.-Z.* 1175, *Simmering*, beziehungsweise die Abtretung von Teilen desselben ins öffentliche Gut, sowie die Abtretung jener Teilflächen der im Eigentum der Gemeinde Wien stehenden Grundstücke 1864/4, 1865/6, *Einl.-Z.* 1175, und Grundstück 1871/1 in *Einl.-Z.* 157, *Simmering*, ins Verzeichnis über das öffentliche Gut, welche anlässlich der Parzellierung der Grundstücke 828, 831/1, 830, 829, 824, 823, 818/1, 817, 811, 810, 804 und 798 auf Grund der Bauordnung für Wien ins Verzeichnis über das öffentliche Gut abzutreten sind, und gegen eine Aufzahlung für das Mehrausmaß in der Höhe von 4.75 S per Quadratmeter.

2. Die Gründe werden übergeben und übernommen, wie sie liegen und stehen und sind vollkommen last- und mit Ausnahme der im Punkte 6 erwähnten Lasten lastenfrei zu übertragen.

3. Von der Aufzahlung sind 60.000 S binnen acht Tagen nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien, der Rest drei Tage nach vollständiger grundbücherlicher Durchführung des Rechtsgeschäftes fällig. Die Aufzahlung wird im Tauschvertrage vertragsmäßig quittiert.

4. Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

5. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und die Wertzuwachsabgabe gehen zu Lasten der Gemeinde Wien.

Die Legalisierungskosten des Carl Blaimschein und die Kosten der Trennungspläne, beziehungsweise Parzellierungspläne für die von der Gemeinde Wien zur Arrondierung, beziehungsweise Abtretung ins öffentliche Gut zu übertragenden Grundstücke, beziehungsweise Grundstückeile, sowie die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung des Carl Blaimschein, trägt dieser allein. Die Uebertragungsgebühr bezüglich der ins Eigentum der Gemeinde Wien abzutretenden Gründe trägt diese; bezüglich der ins Eigentum des Carl Blaimschein, beziehungsweise ins öffentliche Gut abzutretenden Gründe, trägt sie Carl Blaimschein.

6. Carl Blaimschein ist verpflichtet, das Grundstück 1867/1 so lange für den öffentlichen Verkehr freizuhalten, bis ein entsprechender Ersatzweg geschaffen ist, bis zu diesem Zeitpunkte auch die in diesem Grundstücke befindlichen Einbauten zu dulden und diese Verpflichtungen auf diesem Grundstücke grundbücherlich anmerken zu lassen.

II. 1. Carl Blaimschein erklärt rechtsverbindlich aus der Benützung der ins Eigentum der Gemeinde Wien abzutretenden Gründe durch die Gemeinde Wien gegenüber dieser keine wie immer gearteten Ansprüche zu besitzen.

2. Dagegen verlangt er für den Fall einer Vorschreibung der Bodenwertabgabe den auf den Umfang der tatsächlichen Benützung durch die Gemeinde Wien entfallenden Teil der Bodenwertabgabe vom 1. Jänner 1930 bis zum Tage des Erwerbes rückerstattet.

ad 1. Aus dieser Erklärung erwächst gegenüber anderen Benützern der Blaimscheinparzellen kein Präjudiz.

(Bei Anwesenheit von mehr als 60 Mitgliedern des Gemeinderates.)

Berichterstatter *GN. Wagner*:

20. *P. Z.* 2098, *P.* 21. I. Die Gemeinde Wien namens des Wiener Bürgerhospitalfonds bestellt zugunsten der Gemeinnützigen Kleingartensiedlungs-Genossenschaft *Altmanndorf und Heßendorf* in Wien, reg. Gen. m. b. H., 12. Rosenhügelstraße 37, an den im Grundbuche *Pöchlinsdorf* des 18. Bezirkes inliegenden Grundstücken 323/1, 323/158, 323/157, 323/106, 323/6, 323/113, 323/22, 323/46, 323/159, 323/28, sämtliche in der *Einl.-Z.* 18, ferner an dem Grundstücke 323/36 in *Einl.-Z.* 914, sowie an dem Grundstücke 323/127 in *Einl.-Z.* 1002 dieses Grundbuches mit einem Gesamtausmaße von 35.969,21 m² bis zum 31. Dezember 1962 gegen Zahlung eines jährlichen Bauzinses von 27.192,72 Goldschilling unter den im vorgelegten Baurechtsvertrage näher ausgeführten Bedingungen ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, *R.-G.-Bl.* Nr. 86.

II. Der Darlehensvertrag, in welchem die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde Wien und der Gemeinnützigen Kleingartensiedlungs-Genossenschaft *Altmanndorf und Heßendorf* geregelt sind, die sich aus der bereits erfolgten Darlehensgewährung im Betrage von 1.387.640 Goldschilling auf die Dauer des Baurechtes, das ist auf 30 Jahre, ergeben, wird genehmigt.

Berichterstatter *GN. Berman*:

21. *P. Z.* 1857, *P.* 22. Folgende auf Grund des § 99 *G.-B.* getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

In Abänderung des Bebauungsplanes werden gemäß § 1 der Bauordnung für Wien nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Für das im Plane der *M.-Abt.* 54, *Z.* 1288/31, durch rotbraune Umränderung hervorgehobene und mit den Buchstaben *A B C D E F b c d a* (*A*) umschriebene Gebiet südöstlich der *Ostbahn* zwischen der *Hafenzufahrtstraße* und dem *Prater* im 2. Bezirke wird mit Rücksicht darauf, daß die zukünftige Verwendung dieses Geländes noch nicht mit Bestimmtheit festgelegt werden kann, weshalb die Freihaltung dieses Gebietesteiles geboten erscheint, im Sinne des § 8 der Bauordnung für Wien die *Bausperre* verhängt.

2. Die im Plane mit den Buchstaben *a b c d* (*a*) umschriebene Grundfläche wird als Bauplatz für öffentliche Zwecke, und zwar für die Errichtung einer Feuerwache bestimmt.

3. Die im Plane rot eingezeichnete und geschraffte Linie (*a b*) wird als Baulinie bestimmt; gleichzeitig werden die im Plane schwarz eingezeichneten und gelb durchkreuzten Linien als Baulinien aufgelassen.

4. Behufs Festlegung der genauen Vertikalität, an welcher die Feuerwache zur Ausführung gelangen soll, werden die im Plane rot voll eingezeichneten Linien als vordere, die rot strichliert eingezeichneten Linien als innere und seitliche Baufluchtlinien bestimmt.

5. Der öffentliche Bauplatz ist — soweit nicht das Hauptgebäude bis an die Baulinie heranrückt — in der Baulinie sowie auch in den Grenzfluchtlinien *b c*, *c d* und *d a* mit einem

in gefälligen Formen gehaltenen, den Durchblick nicht behindernden Gitter gegen die Hafenzufahrtsstraße abzuschließen.

6. Als zukünftige Straßenhöhen haben die im Plane blau eingeschriebenen Höhenzahlen zu gelten.

7. Für die Ausgestaltung der Hafenzufahrtsstraße wird das aus dem Beilagenplane 1 ersichtliche Querprofil in Aussicht genommen.

22. P. 3. 2083, P. 24. In Abänderung des genehmigten Bebauungsplanes werden für den das Plangebiet darstellenden, von der Zehenthofgasse, Formanelgasse, Silbergasse und Jglaseegasse im 19. Bezirke umschlossenen Baublock folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die geplante Fortsetzung der Tallesbrunnengasse, zwischen der Jglaseegasse und der Formanelgasse wird aufgelassen. Demnach werden die im Plane des Stadtbauamtes, Z. M. Abt. 54, 523/31, schwarz gezeichneten und gelb durchkreuzten Linien als Baulinien und Baufluchtlinien aufgelassen. Die im Plane rot gezeichneten und geschrafften Linien werden als Baulinien, die rot gezeichneten Linien als vordere und die rot strichlierten Linien als innere Baufluchtlinien festgesetzt.

2. Die im Plangebiet gelegenen Grundflächen werden als Wohngebiet bestimmt.

3. Bezüglich der Bebauung wird für das Gebiet der offenen und der gekuppelten Bauweise folgendes festgesetzt:

a) Die genehmigten Vorgartentiefen haben als Mindestmaße zu gelten, doch dürfen gekuppelte Bauten nur unter Vermeidung ungedeckter, von außen sichtbar bleibender Feuermauern erbaut werden.

b) In einem Abstand von 18 m von den tatsächlich eingehaltenen vorderen Baufluchtlinien werden innere Baufluchtlinien festgesetzt. Es kann daher die Trakttiefe von Gebäuden das Maß von 18 m nicht überschreiten.

c) Die Erbauung freistehender Hintergebäude in der Bauklasse I hinter Vordergebäuden ist auf genügend tiefen Bauplänen zulässig. Für jedes Hintergebäude wird eine Mindestentfernung von 18 m von der tatsächlich eingehaltenen inneren Baufluchtlinie des Vordergebäudes eine vordere Baufluchtlinie bestimmt. Außerdem wird für das Hintergebäude eine innere Baufluchtlinie festgesetzt, deren Abstand von dessen vorderer Baufluchtlinie 15 m beträgt.

Falls in dem unbebauten Raum zwischen den beiden Gebäuden Vorbauten gemäß § 85, Absatz 1, Punkt c der Bauordnung für Wien hergestellt werden, ist der Abstand der vorderen Baufluchtlinie des Hintergebäudes von der inneren Baufluchtlinie des Vordergebäudes so zu bemessen, daß zwischen dem am weitesten vortretenden Bauteilen des Vorder- und Hintergebäudes ein Raum von 18 m unbebaut bleibt.

Im Falle der Errichtung von Hintergebäuden ist eine Ermäßigung des Ausmaßes des nach § 84, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vorgesehenen, längs der rückwärtigen Grundgrenze unbebaut zu belassenden Grundstreifen unzulässig.

4. Die unbebaut bleibenden Teilflächen der Baupläne sind gemäß § 5, Absatz 2, Punkt d der Bauordnung für Wien gärtnerisch auszugestalten.

23. P. 3. 2084, P. 25. In Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für den im Plane der M. Abt. 54, Z. 2112/31, Beilage 2, mit den Buchstaben rot a b c d e f (a) umschriebenen Teil des Ortsteiles vom Kahlenbergerdorf im 19. Bezirke,

welcher als Plangebiet im Sinne des § 5 der Bauordnung für Wien zu gelten hat, werden auf Grund des § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die im Plane der M. Abt. 54, Z. 2112/31, Beilage 2, rot gezeichneten und geschrafften Linien werden als Baulinien festgesetzt; die im Plane schwarz eingezeichneten, geschrafften und gelb durchkreuzten Linien werden als Baulinien außer Kraft gesetzt.

2. Die im Plane hellgrün lasierten Grundflächen entlang dieser Baulinien sind als Vorgärten auszugestalten, als solche dauernd zu erhalten und gegen die Verkehrsflächen mit gefälligen, die Durchsicht nicht behindernden, höchstens 1,5 m hohen Abfriedungen abzuschließen.

3. Die im Plane rot strichliert gezeichneten Linien werden als innere und seitliche Baufluchtlinien bestimmt.

4. Die Bebauung des Baublockteiles I, soweit für diesen Vorgärten bestimmt sind, und des Baublockes II hat in offener Bauweise nach Bauklasse I zu erfolgen, wobei die Höhe der Gebäude an keiner Front 8 m übersteigen darf.

Die Bebauung des Baublockes III hat in geschlossener Bauweise nach Bauklasse I zu erfolgen.

5. Die im Plane, Beilage 2, Z. M. Abt. 54, 2112/31, blau eingeschriebenen und unterstrichenen Ziffern haben als künftige Straßenhöhen zu gelten.

6. Die im Plane, Beilage 3, zur Darstellung gebrachten Querprofile werden für die Verkehrswege des gegenständlichen Plangebietes in Aussicht genommen.

7. Die Seitenabstände sind nach den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 1901, P. 3. 10604/99, zu bemessen.

Berichterstatter GR. Dr. Tandler (an Stelle des GR. Grünfeld):

24. P. 3. 1770, P. 3 a. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Die derzeit noch bestehenden Kredite aus den vom Gemeinderate für Investitionen und Inventaranfassungen in den städtischen Wohlfahrtsanstalten gewidmeten außerordentlichen Krediten von 817.017 S und 280.000 S im Gesamtbetrage von 130.514'08 S sind in Abänderung der mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 24. September 1926, P. 3. 4108, und vom 14. Juni 1927, P. 3. 2656, genehmigten Anschaffungsprogramme im Verwaltungsjahre 1931 für folgende Erfordernisse der städtischen Wohlfahrtsanstalten zu verwenden:

a) für Anschaffung von Speisetransportkisten und Diätspeiseträgern im Versorgungsheime Lainz und in der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“ 20.220 S,

b) für Bestreitung laufender Erfordernisse im Versorgungsheime Lainz auf Kreditpost 2 m „Inventar-, Kleider- und Wäscheerhaltung“ 110.294'08 S.

(Redner: GR. Krammer. — Während seiner Rede übernimmt BB. Hof den Vorsitz.)

Folgender Antrag des GR. Krammer wird abgelehnt:

„a) Die Anschaffung von Speisetransportkisten und Diätspeiseträgern im Versorgungsheime Lainz und in der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“ per 20.220 S,

Feuer- und Einbruch-
versicherung
Glasbruchversicherung
Unfall- und Haft-
pflichtversicherung

Gemeinde Wien
Städtische Versicherungs-Anstalt
Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8
Telephon: U-37-5-40.

Auto-
Casco-Versicherung
Maschinenbruch- und
Transportversicherung
Lebens- und Renten-
versicherung

b) die Bestreitung laufender Erfordernisse im Versorgungsheim Lainz auf Kreditpost 2 m „Inventar-, Kleider- und Wäscheerhaltung“ per 110.294'08 S wird genehmigt.

Der Aufwand ad a) und b) ist aus den Krediten pro 1931 zu bedecken, und zwar ad a) aus Investitionsmitteln und b) aus dem Kredite wie oben angegeben.“

P. Z. 1771, P. 3 b. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Zur Deckung

1. des mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 1930, P. Z. 1559, für die Beitragsleistung zur Instandsetzung der Zufahrtsstraße zum Stammersdorfer Friedhofe für 1930 genehmigten Kredites von 92.500 S,

2. des auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Oktober 1930, P. Z. 2071, sowie des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses III vom 4. Februar 1931, Z. N. III, 56, für die Erwerbung von Gründen zur Erweiterung des Hernalser Friedhofes für 1930 genehmigten Kredites von 75.483 S,

3. des auf Grund des vom Gemeinderat genehmigten Voranschlages pro 1930 genehmigten Kredites (Sachkredit für die Errichtung eines Urnenhaines im Aspener Friedhofe in der Höhe von 35.000 S auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses III vom 22. Jänner 1930, Z. N. III, 421)

sind nicht die Rücklagen des Friedhofsbetriebes, sondern die Mehreinnahmen des Jahres 1930, und zwar auf Einnahmepost 1 „Grabstellgebühren“, Einnahmepost 2 „Arbeitsgebühren“, Einnahmepost 14 „Sonstige Einnahmen“, Einnahmepost 16 „Widmungsbeiträge“, Unterteilung „Friedhöfe“, zu verwenden.

Die vorangeführten Beträge sind nicht als Investitionsausgaben, sondern als Betriebsausgaben zu verrechnen, und zwar die unter 1. angeführte Ausgabe auf einer neu zu eröffnenden Kreditpost 2 s „Beitragsleistung zur Instandsetzung der Gerasdorfer Straße“,

die unter 2. angeführte Ausgabe auf einer neu zu eröffnenden Kreditpost 2 t „Ankauf von Friedhofsgründen“ und

die unter 3. angeführte Ausgabe auf einer neu zu eröffnenden Kreditpost 2 u „Urnenbegräbnisstätten“ des Sondervoranschlages Nr. 26, Betrieb „Gemeindefriedhöfe“, Unterteilung „Friedhöfe“ (Ausgabrubrik 234/2).

(Rednerin: GR. Dr. Alma Moško.)

P. Z. 1772, P. 3 c. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Zur Deckung der im Rechnungsabschluss pro 1930 des Betriebes „Gemeindefriedhöfe“ bei den Unterteilungen „Feuerhalle“ und „Gärtnerei“ einzustellenden Rücklagen werden für 1930 nachstehende Kredite, und zwar für die Unterteilung „Feuerhalle“ in der Höhe von 87.000 S, für die Unterteilung „Gärtnerei“ in der Höhe von 37.000 S bewilligt, die auf der neu zu eröffnenden Kreditpost 4 „Rücklagen für die Ausgestaltung des Betriebes“ der vorgenannten Unterteilungen des Sondervoranschlages Nr. 26, Betrieb „Gemeindefriedhöfe“ (Ausgabrubrik 334/1) zu verrechnen sind und in Mehreinnahmen bei der Post 1 „Grabstellgebühren“, beziehungsweise Minderausgaben bei den Posten 1 a „Gehalte und Löhne“, 1 b „Dienstkleider“, 1 d „Ruhe- und Versorgungsanlässe“, 2 d „Beerdigungserfordernisse“, 2 i „Sonstige Betriebsausgaben“,

2 m „Erhaltung der Baulichkeiten und Einfriedungen“ der Unterteilung „Feuerhalle“ und in Mehreinnahmen bei der Post 7 „Aus schmückung und Pflege“ der Unterteilung „Gärtnerei“ ihre Deckung finden.

(Redner: GR. Krammer. — Während seiner Rede übernimmt GR. Hofbauer den Vorsitz.)

Berichterstatter GR. Breitner:

25. P. Z. 2089, P. 1. Die im 8. periodischen Bericht aus 1931 (Beilage Nr. 119) enthaltenen Zuschüsse Kredite werden gemäß § 102 G.-B. zur Kenntnis genommen.

(Redner: GR. Pfeiffer.)

Berichterstatter GR. Weber (an Stelle des GR. Kausnig):

26. P. Z. 1331, P. 4. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

1. Die seinerzeit vorschussweise übernommenen Abgänge aus der Gebarung der Stiftungshäuser im Betrage von 51.982'33 S, die daraus entstanden sind, daß einerseits an Stelle der gesetzlichen Verwaltungsgebühr (5 Prozent vom 150fachen Friedenszins) die tatsächlichen Auslagen den Stiftungen angerechnet wurden, andererseits die Gemeinde Wien den Mietern des Stiftungshauses 12. Meidlinger Hauptstraße 68 anlässlich der Durchführung umfangreicher Instandsetzungsarbeiten nur einen geringeren als den gesetzlich zulässigen Instandhaltungszins angerechnet hat, werden von der Gemeinde Wien endgültig zu Lasten der Eigenen Gelder übernommen, daher die Vormerkung der Schuld der Stiftungen samt Zinsen im Hauptinventar zu löschen ist.

2. Die im Inventar auffcheinende Forderung der Gemeinde Wien an den Bürgerhospitalfonds im Betrage von 10.535'27 S samt Zinsen für nicht hereingebrachte Instandhaltungskosten und für Mehrkosten bei der Verwaltung der Bürgerhospitalfonds Häuser ist zu löschen.

(Redner: GR. Gschladt, Ob.StadtbauR. Ing. Hein und die GR. Kunjach und Breitner; die GR. Dr. Alma Moško und Dr. Tandler zur tatsächlichen Berichtigung.)

27. P. Z. 2049, P. 11. 1. Die Ausführung der Wohnhäuser 85 bis 88 und der Transformatorstation und Coloniajammelle der Wohnhausanlage 20. Engelsplatz wird nach den vorgelegten Plänen des Arch. Z.-B. Rudolf Perco bewilligt.

Die Kosten für diese Anlagen werden voraussichtlich 1.312.000 S betragen. Gemäß dem Bauentwurf sollen 109 Wohnungen, 1 Transformatorstation und 1 Coloniajammelle geschaffen werden.

2. Die Baubewilligung für die Errichtung von vier Wohnhäusern im 20. Bezirke, am Engelsplatz, auf den der Gemeinde Wien gehörigen Liegenschaften Einl.-Z. 2751, Grundstück 4313, Einl.-Z. 2752, Grundstück 4314, Einl.-Z. 2587, Grundstück 4316, und Einl.-Z. 2588, Grundstück 4315, und auf Teilflächen der im Verzeichnis des öffentlichen Gutes liegenden Grundstücke 5031, 5048 und 5047, sämtliche in der Katastralgemeinde Brigittenau gelegen, wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift des Magistrates gemäß § 133, Absatz 1 der Bauordnung für Wien erteilt.

3. Die Baubewilligung für die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung der Transformatorstation und der Coloniahalle im 20. Bezirke, an der Leystraße und Lignerstraße, auf der

REIMER & SEIDEL

Telephon A-10-4-25

WIEN XVIII.

Riglergasse 4

Elektrizitätszähler-Fabrik

der Gemeinde Wien gehörigen Liegenschaft Einl.-Z. 5553/20, Grundstück 3843/72, wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift des Magistrates gemäß § 133, Absatz 1 der Bauordnung für Wien erteilt.

(Nachträgliche Genehmigung auf Grund des § 99 G.-B.)
(Redner: GR. Kunzschak.)

Berichterstatter GR. K z e h a k :

28. P. Z. 2045, P. 8. Folgende auf Grund des § 99 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: 1. Die Ausführung der Wohnhausanlage 3. Grasbergergasse, 3. Teil, wird nach den vorgelegten Plänen der Architekten B. Mittag und R. Hauschka genehmigt. Die Kosten werden voraussichtlich 5.668.700 S betragen. Gemäß dem Bauentwurfe sollen 376 Wohnungen und 5 Geschäftslokale geschaffen werden. 2. Die Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnhausanlage in 3. Bezirke, an der Landstraßer Hauptstraße—Grasbergergasse—Leberstraße (Bauteil 3) auf dem im Eigentume des Wiener Bürgerhospitalfonds stehenden, in der Landstraße—Einl.-Z. 390 inneliegenden Grundstücke 1234/1 der Katastralgemeinde Landstraße wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift des Magistrates gemäß § 133, Absatz 1 der Bauordnung für Wien erteilt.

(Redner: GR. Körber. — Während seiner Rede übernimmt GR. Weigl den Vorsitz.)

Berichterstatter GR. B e r m a n n :

29. P. Z. 2032, P. 23. Ueber das im Plane der M. Abt. 54, Z. 2445/31, Beilage 2, lila geränderte und mit den Buchstaben rot A B C D E F G H I J (A) umschriebene Gebiet (zwischen der Wiedner Hauptstraße, Margaretenstraße, Schleifmühlgasse, Rühnplatz, Mühlgasse, Rechte Wienzeile und Friedrichstraße im 1. und 4. Bezirke) wird auf Grund des § 8, Absatz 2 bis 4 der Bauordnung für Wien die zeitlich begrenzte Bausperrre verhängt.

(Redner: GR. Ing. Viber.)

(Schluß der öffentlichen Sitzung 9 Uhr 35 Minuten nachts.)

Beschlußprotokoll

der vertraulichen Sitzung vom 25. September 1931.

Vorsitzender: GR. Weigl.

Berichterstatter GR. B r e i t n e r :

P. Z. 2116, P. 1. Der im vertraulichen Teil des 8. periodischen Berichtes aus 1931 enthaltene Z u s c h u ß k r e d i t wird gemäß § 102 G.-B. zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter GR. H i e ß :

P. Z. 2117, P. 2. Der ehemaligen Schauspielerin Annie Dirks-Hammerstein wird eine vierteljährlich im vorhinein auszubezahlende Ehrenpension von 75 S monatlich ab 1. September 1931 bis auf jederzeitigen Widerruf bewilligt.

Bezirksvertretungen.

Sitzungen:

Margareten : 12. Oktober, 5 Uhr.
Mariahilf : 29. Oktober, 6 Uhr.

Baubewegung

von 3. bis 6. Oktober 1931.

Ansuchen um Baubewilligungen:

Neubauten.

21. Bezirk: Einfamilienhaus, Rat.-Parz. 550/31, Gruppe I, Straße I, Groß-Fedlersdorf I, von Karl und Marie Tasfl, Bauführer R. Herzan, Bm. (B 602).
" " Einfamilienhaus, Einl.-Z. 261, Rat.-Parz. 1087/26, Aspern, an der Wulzendorfsstraße, von Franz und Anna Macho, Bauführer Hugo Schnuparek, Bm. (B 604).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen:

2. Bezirk: Schuppen, Nordbahnhof, Radingergasse, Dnnergasse, von David Topf, Bauführer Josef Haunold, Zm. (16918).
" " Schweinestall, Handelskai 216, von der Direktion der Wiener Molkerei (17025).
" " Kanal, Schiffmühlstraße 80, von A. Pokluda, Bauführer B. Bruszenbauch, Bm. (17051).
3. Bezirk: Rauchfang, Johannesgasse 28, vom Wiener Eislaufverein, Bauführer Johann und Nutzbaugesellsch. m. b. H. (16876).
" " Musikpavillon, Johannesgasse 28, vom Wiener Eislaufverein, Bauführer Unibersale, Bau-A.-G. (16877).
" " Plakattafel, Steingasse 8, von der „Gewista“, Bauführer Franz Kienesl, Bm. (17049).
5. Bezirk: Plakattafel, Bräuhausgasse 68, von der „Gewista“, Bauführer Franz Kienesl, Bm. (17049).
" " Kanalauswechslung, Wimmergasse 24, von R. u. J. Sala, Bauführer Baumann, Sterba & Pahl, Bm. (16871).
8. Bezirk: Plakattafel, Biaristengasse 48, von der „Gewista“, Bauführer Franz Kienesl, Bm. (17050).
9. Bezirk: Zentralsterilisation, Mauerunterfangung, Spitalgasse—Alser Straße, vom Allgemeinen Krankenhaus, Bauführer A. Michler, Bm. (16919).
11. Bezirk: Stall und Schuppen, Oberleitengasse 7, von Wenzel und Rosa Klopff, Bauführer Karl Mayer, Bm. (K 304).
14. Bezirk: Zubau, Avedikstraße 15, von Magdalene Schönhubers Erben, Bauführer Karl Lubowsky, Bm. (2609).
" " Zubau, Meißelstraße, Marktplatz, von Josef Hügl, Bauführer Franz Baumgartner, Zm. (2705).
" " Zubau, Dreihausgasse 29, von Wilhelm Wedra, Bauführer Matthäus Petsch, Bm. (2772).
" " Zubau, Märzstraße 83, von Gustav und Marie Hörmann, Bauführer Czernilofsky & Kobiercki, Bm. (2773).
" " Zubau, Schwendergasse 9/11, von Rudolf und Berta Steiner, Bauführer Ing. Franz Wöber, Bm. (2774).
" " Zubau, Peisergasse 3, von Mondschein und Speier, Bauführer Ing. Max Leiter, Bm. (2775).
" " Zubau, Meißelstraße, Marktplatz, von Josef Gabler, Bauführer Franz Baumgartner, Zm. (2789).
15. Bezirk: Hauskanal, Turnergasse 13, von Florian und Berta Schmalhofer, Bauführer Matthäus Petsch, Bm. (1862).
" " Hauskanal, Löhrgasse 21, von Anton Kuplinger, Bauführer Ing. Otto Steiner, Bm. (2004).
16. Bezirk: Aufzug, Montleartstraße, vom Wilhelminenspital (17009).
19. Bezirk: Verkaufshütte, Ruzdorfer Lände 33, von S. Kraus, Bauführer Julius Gindra, Zm. (K 94).
" " Klost, Eichelhofstraße, Einl.-Z. 548, Ruzdorf, von A. Ballisch, Bauführer Jakob Fijado, Bm. (B 178).
" " Stodwerkverkaufbau, Sieveringer Straße 269, von Josef Windhaber, Bauführer Brüder Paul, Bm. (S 242).

Allgemeine Straßenbau-A.-G.

Wien, I., Schenkenstraße 8-10.

Telephon U-28-5-18

Telephon U-28-5-19

Bau moderner Straßenbefestigungen aller Art

HERAKLITH

JOS. STORK & CO.

352

Wien, III., Rudolf v. Alt-Platz 7 — Fernspr. U-12-4-22, U-15-2-88

Bahnlager: Matzleinsdorfer Frachthof, Fernsprecher B-23-1-86

20. Bezirk: Schuppen, Denisgasse 9, von Rudolfine Reinert, Bauführer Rudolf Hammer, Bm. (17005).
 " " Kanalauswechslung, Wintergasse 27, von M. Vondra, Bauführer Rudolf Hammer, Bm. (17012).
 21. Bezirk: Milchverkaufskiosk, Einl.-Z. 835, Kat.-Parz. 819/3, Ragnan, von Franz und Barbara Grassinger, Bauführer Josef Slama, Bm. (B 599).
 " " Zubau, Einl.-Z. 451, Kat.-Parz. 34/3, Ragnan, von Adelschi Giulio, Bauführer Josef Slama, Bm. (B 601).
 " " Wochenendhaus, Einl.-Z. 92, Kat.-Parz. 486/2, Stadlau, von Johann Birsal, Bauführer Johann Schabasser, Bm. (B 603).
 " " Glasdach-Hofüberdachung, Einl.-Z. 21, Kat.-Parz. 13, Stadlau, von Josef Pospisil, Bauführer R. Wandner, Bm. (B 608).
 " " Wochenendhaus, Kat.-Parz. 479/1, Gruppe 34, Los 5, Stadlau, von Wilhelm Bazant, Bauführer Josef Moutca, Bm. (B 609).
 " " Aufbau, Einl.-Z. 41, Kat.-Parz. 129, Stadlau, von Hauser & Sobotta A.-G., Bauführer Alfg. Bauges. A. Pörr (B 611).
 " " Benzinzapfstelle, Floridsdorfer Hauptstraße 12, von Adalbert Barta, Bauführer Hans Gfaltmayer, Bm. (B 614).
 " " Stabile Schaumlöschanlage, Benzin- und Leinwandindustrie Ragnan, Breitenleer Straße Konstr.-Nr. 363, von der Raffinerie Ragnan, Bauführer Franz Hansal, Bm. (B 615).

Bauliche Änderungen:

1. Bezirk: Augustinerstraße 4, Löschner & Helmer, Bm. (17044).
 2. Bezirk: Große Mohregasse 9, A. Faist, Bm. (16839).
 " " Praterhütte 82, J. Komaks Witwe, Bm. (17013).
 3. Bezirk: Thongasse 3, Franz Wawrla, Bm. (17006).
 5. Bezirk: Wiedner Hauptstraße 121, Josef Wismann jun., Bm. (17038).
 6. Bezirk: Stumpergasse 60, Leopold Mühlberger, Bm. (16826).
 7. Bezirk: Kaiserstraße 96, A. Barber, Bm. (17007).
 9. Bezirk: Türfenstraße 4, Ing. Th. Gieplann, Bm. (16873).
 11. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße 118, A. Duraz & Komp., Bm. (2707).
 14. Bezirk: Schwendergasse 29, Johann Flieger, Bm. (2586).
 " " Diefenbachgasse 23, Matthäus Petsch, Bm. (2587).
 " " Grimmgasse 18, Josef Sperker, Bm. (2630).
 " " Reindorfstraße 39, Karl Fleischer, Bm. (2631).
 " " Selzergasse 32, S. Buchwald, Bm. (2666).
 " " Kürnberggasse 4, Ing. A. Zenisch, Bm. (2676).
 " " Dreihausgasse 1, Josef Sperker, Bm. (2679).
 " " Diefenbachgasse 42, Karl Danzingers Witwe, Bm. (2704).
 " " Brauhirschenstraße 7, Matthäus Petsch, Bm. (2785).
 " " Meißelstraße, Marktplatz, Franz Baumgartner, Bm. (2790).
 " " Dreihausgasse 20, Karl Böls, Bm. (2816).
 15. Bezirk: Rößlergasse 23, Karl Lubowsh, Bm. (1845).
 " " Löhrstraße 1, Primus Hofmann, Bm. (1863).
 " " Mariahilfer Straße 172, Karl Müller, Bm. (1970).
 " " Neubaugürtel 15, Johann Frühwirth, Bm. (1986).
 " " Rößlergasse 11, S. G. Schömiß & Komp., Bm. (1997).
 " " Stutterheimstraße 18, Ana W. Custer & Komp., Bm. (2006).
 " " Moeringgasse 14, R. Rutsche, Bm. (2014).
 19. Bezirk: Kahlenberger Straße 34, Wiener Baugesellschaft (3480).

Renovierungen:

2. Bezirk: Obere Donaustraße 43, S. Schneider, Bm. (17014).
 14. Bezirk: Suezgasse 12, Benzel Rausch, Bm. (2567).
 " " Reindorfstraße 25, Matthäus Petsch, Bm. (2684).
 " " Goldschlagstraße 122, Matthäus Petsch, Bm. (2703).
 " " Felberstraße 106, Adalbert Millit, Bm. (2724).
 15. Bezirk: Mariahilfer Straße 144, Benzel Rausch, Bm. (1856).
 " " Märzstraße 10, Ing. Stiegler & Karl und Alois Rous' Nachfolger, Bm. (1855).
 " " Robert Hamerling-Gasse 25, Ing. Otto Bonhold, Bm. (1891).
 " " Markgraf Rüdiger-Straße 15, Ing. Gehler & Weinberger, Bm. (1927).
 " " Pelzgasse 8, Josef Münster, Bm. (1955).
 " " Hütteldorfer Straße 54, Adalbert Schmid, Bm. (1965).
 " " Neubaugürtel 35, Karl Birchlbauer, Bm. (1973).
 19. Bezirk: Hulechgasse 5/7, Buchwald, Bm. (3372).
 " " Haubenbielgasse 10, Löschner & Helmer, Bm. (3455).
 " " Hohe Warte 49, Stiegler & Rous, Bm. (3444).
 " " Talerberggasse 41, Weiß & Komp., Bm. (3443).
 " " Trummerhofgasse 8, Weiß & Komp., Bm. (3449).
 20. Bezirk: Klosterneuburger Straße 68, Rudolf Hammer, Bm. (17011).

Abänderung von Liegenschaftsgrenzen:

Grundabteilungen:

12. Bezirk: Einl.-Z. 660, Altmannsdorf, von Joachim Ertler (16981).

18. Bezirk: Einl.-Z. 1146, Baustelle 63, Gersthof, von M. u. A. Kaufcher (17002).
 21. Bezirk: Einl.-Z. 1050, Parz. 1522/54, Groß-Zedlersdorf, von der gemeinnützigen Ein- und Mehrfamilienhäuser-Baugenossenschaft, reg. Gen. m. b. H. (16856).
 " " Einl.-Z. 46, Grundstück 130/1, Bauarea 142/12, Einl.-Z. 658, Grundstück 144/6, Acker, Ragnan, von Johann und Marie Tröster (S 77).
 " " Einl.-Z. 177, Grundstück 1274, Donauefeld, von Anna Zeitelberger (S 78).

Ansuchen um Bekanntgabe (Ausfiedung) von Fluchtlinien und Höhenlagen wurden überreicht:

7. Bezirk: Renbaugasse 62, Einl.-Z. 759, Stuckgasse 7, Einl.-Z. 1109, von F. Dreger (17834).
 14. Bezirk: Flachgasse 46, Einl.-Z. 1445, Rudolfsheim, von Rudolf Hamda (2598).
 " " Schwendergasse 9/11, Einl.-Z. 27, 28, Rudolfsheim, von Rudolf und Berta Steiner (2776).
 19. Bezirk: Schreiberweg, Einl.-Z. 921, Grinzing, von R. Budil (3532).
 " " Blaasstraße 30, von Ing. Spritzer (3514).
 21. Bezirk: Zedleer Straße, Bauteil III B, von der M. Abt. 15 b, 21/J 23 (C 172).
 " " Einl.-Z. 356, Grundstück 146, Ragnan, von Leopold und Amalia Garth und Anton und Anna Waclavel (C 173).
 " " Einl.-Z. 148, Grundstück 166, Ragnan, von Anna Zehnbauer, Elisabeth Sterl, Hubert Klager und Emma Klager (C 174).
 " " Einl.-Z. 630, Parz. 1069/2, Ragnan, von Rudolf und Maria Semelweis (C 175).
 " " Parz. 1183 bis 1190, Aßpern, an der Langobardenstraße, von der M. Abt. 54/4049 und M. Abt. 22/549 (C 176).
 " " Einl.-Z. 1191, Parz. 26/3, Garten, Leopoldau, von Hans Schmeda (C 177).
 " " Einl.-Z. 465, Grundstücke 178 und 181, Ragnan, von Franz und Theresia Weidenauer (C 178).
 " " Kat.-Parz. 1087/26, an der Wulzendorfstraße, Dr. Weiß-Granda, von Franz und Anna Macho (C 179).

Richtigstellung:

21. Bezirk: Einfamilienhaus, Lang-Engersdorfer Straße, Einl.-Z. 798, Kat.-Parz. 225/7, Strebersdorf, von Josef und Hildegard Wborny, soll es richtig heißen: „Bauführer Josef Wborny, Bm.“ (B 506).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Befehle (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt veräußlich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

Anbotenschreibungen.

M. Abt. 15 b, 3124/52.

Glaserarbeiten

für den Bohnhausbau 13, Jenußgasse 18/26.

Anbotverhandlung am 15. Oktober, 9 Uhr, in der M. Abt. 15 b, 1. Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

Friedr. Siemens - Werke A.-G.
Gasapparatebau

Wien XXI., Wagramer Straße 96 - Tel. R-47-5-65 Serie

M. Abt. 15 b, 3124/55.

Beschlagschlosserarbeiten

für den Wohnhausbau 13 Zenußgasse 18/26.

Anbotverhandlung am 15. Oktober, 1/10 Uhr, in der M. Abt. 15 b, 1. Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

M. Abt. 15 a, 3128/56.

Spenglerarbeiten

für den Wohnhausbau 10. Lagenburger Straße 94.

Anbotverhandlung am 16. Oktober, 9 Uhr, in der M. Abt. 15 a, 1. Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

Kalendarium.

Die in Klammern beigegekennzeichnete Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

- 8. Oktober, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 2. Pinnégasse (Heft 78).
- 8. Oktober, 1/10 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 10. Fadingerplatz (Heft 78).
- 8. Oktober, 1/10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Baumeisterarbeiten für den Wohnhausbau 21. Wernldgasse, A-Block (Heft 78).
- 8. Oktober, 1/10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Glaserarbeiten für den Bau 20. Engelsplatz, Zentralwäscherei und Haus 83/84 (Heft 78).
- 8. Oktober, 10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Malerarbeiten für den Bau 20. Engelsplatz, Zentralwäscherei und Haus 83/84 (Heft 78).
- 9. Oktober, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Zimmermalerarbeiten für den Wohnhausbau 6. Mollardgasse (Heft 77).
- 10. Oktober, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Schlosserbeschlagsarbeiten für den Wohnhausbau 10. Spinnerin am Kreuz, Ausbau, 1. Teil (Heft 78).
- 12. Oktober, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Schlossergewichtsarbeiten für den Wohnhausbau 18. Höhnegasse (Heft 79).
- 12. Oktober, 1/10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Anstreicherarbeiten für den Wohnhausbau 13. Zenußgasse 18/26 (Heft 79).
- 12. Oktober. Wohnhausbau 10. Lagenburger Straße 94. (M. Abt. 15 a.) 1/10 Uhr Zimmermannsarbeiten, 1/10 Uhr Dachdeckerarbeiten (Heft 79).
- 15. Oktober, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 13. Zenußgasse 18/26 (Heft 80).
- 15. Oktober, 1/10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Beschlagschlosserarbeiten für den Wohnhausbau 13. Zenußgasse 18/26 (Heft 80).
- 16. Oktober, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Spenglerarbeiten für den Wohnhausbau 10. Lagenburger Straße 94 (Heft 80).
- 16. Oktober, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Neubau von Hauptunratskanälen in der Arltgasse und Thalheimergasse von der Herbststraße bis zur Gablenzgasse im 16. Bezirke (Heft 79).

Ergebnisse.

Die mit *) bezeichneten Angebote sind sämtlich noch nicht durchgerechnet, daher sind die Preise nicht endgültig.

Wohnhausbau 16. Heindlgasse.*)

Anbotverhandlung am 2. Oktober.

Es offerierten in Prozenten Nachlaß für die Schlosser (Beschlags)arbeiten: Leopold Kopriva & Sohn 10; Matthias Kubesch 11;

Ignaz Kraus & Komp. 12; C. F. Teich 16; Karl Bodas Witwe 22; Josef Marx 30; Josef Haas jun. 28; S. Wald 18; Stephan Portls Witwe 15; Albert Barnert & Sohn 15; Anton Wiesers Söhne 14,5; Robert Klappholz & Komp. 8; Josef Hamata 12,5; Wenzel Klit 20; Karl Neumayer 12; Hans Ladik 25; Florian Dboril 8; Heinrich Sedlacek 15; Johann Balaita 12; Heinrich Rotter 15; Anton Fuhrmann 30; Johann Hauswirth 28; M. & R. Siroky 25,5; Karl Moser 11;

für die Glaserarbeiten: Gottfried Firafek 5; Anton John 16; Ludwig Hrbel 20; Ignaz Rozina 9; Ferdinand Huber 15;

für die Anstreicherarbeiten: Josef Svoboda K.A.; Alois Danek & Matthias Fischer 1; Friedrich Wade + 4; Johann Adamek K.A.; Ludwig Kubicek K.A.; Friedrich Quante + 6; Karl Krist K.A.; Franz Jilke jun. 1; Ignaz Morawek sen. K.A.; Franz Schmid K.A.; Franz Beneš 1; Anton Hochreiter + 2; Josef Siegl + 5; Karl Bazant + 4; W. Jungmeister K.A.; „Amag“ + 2; Otto Pfeischel & Komp. K.A.; Alfons Hankä & Komp. 4; Eduard Koczwera K.A.; Rudolf Jüttner + 2; Ludwig Koller + 1; Franz Hofierel K.A.; Karl Vogler & Komp. 2; Johann Teich K.A.; Emil Suchanek K.A.; Josef Drexhorowik + 1; Karl Hoffmann 2;

in Schilling für die Schlosser (Gewichts)arbeiten: Karl Moser 6049; Matthias Kubesch 4682,50; C. F. Teich 5489; Karl Nowak 3923,30; Albert Barnert & Sohn 4393; Josef Hamata 4748,50; Wenzel Klit 3.521; Florian Dboril 5835,50; Heinrich Sedlacek 4958,50; Heinrich Rotter 3079,40; Josef Scheibenreif 5078; M. & R. Siroky 3308,50; Siegfried Hirsch 4979,50; „Ferrum“ 4963,50; Anton Wiesers Söhne 4359,69; Elektro-Schweißwerk 5399,50.

Sandlieferungen für städtische Wohnhausbauten.

Anbotverhandlung am 2. Oktober.

Es offerierten in Schilling für 16. Hasnerstraße—Pfenningeldgasse (a = Mörtelgrus, rein, b = Mörtelgrus, gewöhnlich, c = Feinglätt sand, d = Feinmörtel sand, e = Grobmörtelgrus, gewöhnlich): Erdstein & Kühltopf a 8, b 7,50, c 9,70, d 10,70, e 8,50; Kohnmayer a 6,80, b 6, e 9, d 11, e 7,80; Florian Ott a 6,50, b 5,50, c 11, d 12,80, e 7,90; Karl Erhart a 6,25, b 5,90, c 8,45, d 10,25, e 8,35; Franz Krcal a 6,45, b 5,80, c 10, d 12, e 7,50; Johann Peleščka a 7,75, b 6,50, c 10,50, d 13, e 8; Th. Spiš a 6,20, b 5,55, c 10,50, d 11,50, e 8; Benedikt Merz a 6,10, b 5,50, c 9,30, d 11, e 6,90; J. Meßinger a 6,45, b 5,45; Anton Laga a 6,60, b 5,95, c 10, d 11,40, e 7,95; S. Reuther a 6,50, b 5,50, c 10, d 10,50, e 7,50; Josef Eder a 7, b 5,40, c 12, d 13, e 6,90;

für 21. Fedlescer Straße, 3B: G. Kirchmeyer d 13,20; K. Erhart a 5,95, b 5,45, c 7,75, d 9,85, e 7,45; Johann Peleščka a 5,50, b 4,35, c 8, d 9, e 5,90; Josef Eder a 4,50, b 4, e 9, d 10, e 5,30; Anton Laga a 4,48, b 3,98, c 7,60, d 9, e 5,95; Benedikt Merz a 4,28, b 3,95, c 6,80, d 8,60, e 5,95; Gumpeßberger a 4,28, b 3,95, c 6,80, d 8,60, e 5,90.

Wohnhausbau 3. Grasberggasse, 1. und 2. Teil.*)

Anbotverhandlung am 5. Oktober.

Es offerierten in Prozenten Nachlaß für die Malerarbeiten: Friedrich Quante K.A.; Friedrich Wade 7; Johann Adamek 18; August Hirtl 16; „Grundstein“ 14; Willy Heller + 5; Franz Grig 13; Anton Hochreiter 17; „Amag“ 15; Johann Bihan 17; Rudolf Jüttner 12; Heinrich Brückner 19; Johann Scheer 15; Fritz Matejcek 20,5; Felix Giuliani 17; Rudolf Labelberger 19; Alois Danek & Matthias Fischer 16; Blässh & Nowotny 20; Johann Kronfuß 18; Karl Vogler 18; Eduard Koczwera 17; Eugen Schütz 16; Heinrich Rühmkorff 10; Johann Serrani 16.

Wohnhausbau 18. Höhnegasse.*)

Anbotverhandlung am 5. Oktober.

Es offerierten in Prozenten Nachlaß für die Schlosser (Beschlags)arbeiten: Ignaz Kraus & Komp. 12; Albert Barnert & Sohn 15; Hans Ladik 15; „Ferrum“ 15; Josef Marx 25; C. F. Teich 16; Robert Klappholz & Komp. 9; S. Wald 18; Wenzel Klit 25; Stephan Portls Witwe 15; Johann Hauswirth 10; Matthias Kubesch 9; Josef Holub 15; M. & R. Siroky 25,5; Anton Fuhrmann 30; Karl Neumayer 15; Josef Hamata 13; Heinrich Sedlacek 15; Florian Dboril 25; Anton Wiesers Söhne 15; Josef Haas jun. 30; Leopold Kopriva Söhne 10.

Zellenbeton für Tragendes- u. Füllmauerwerk
Isolierung von Dächern, Terrassen, Dampfanlagen, Kühlanlagen u. s. w.
M. NEUMANN & CO.
 Isolierwerk für Wärme- und Kälteschutz
 Wien, XI., Leberstraße 96. — Telephon U-10-2-77, U-19-4-56

FAVORITNER
HOLZVERARBEITUNG Ges. m. b. H.
 Herstellung sämtlicher Tischlerarbeiten
 Bau-, Portal-, Möbel- u. Inneneinrichtungen
 Kontrahent der Gemeinde Wien
 Wien, X., Schleierg. 17, Obj. I u. K Tel. R-13-3-77

Vergebungen.

Kanalbau 20. Dammstraße und Waldmüllergasse an Hans Zehet-
hofer (Pflasterungsarbeiten an Leopold Piccardi).

Straßenherstellungen (a = Erd- und Pflasterungsarbeiten, b =
Fuhrwerksleistungen): 18. Dürwaringstraße: a an Johann Reiter,
Betonstraßenherstellung an Pittel & Brausewetter; 10. Lagenburger
Straße—Leebgasse: a und b an Johann Reiter, Betonstraßen-
herstellung an Jng. Konrad Setti; 13. Födersteig: a und b an
Karl Voitl; 16. Hyrtlgasse und Ganglbauerstraße: a und b
an Konrad Drescher, Asphaltbetonarbeiten und Gussasphaltarbeiten an
„Asdag“, Betonstraßenherstellung an Pittel & Brausewetter.

Laufende Baumeisterarbeiten für den 16. und 17. Bezirk an Karl
Glaser's Witwe, laufende Zimmermannsarbeiten für den 20. Bezirk an
Karl Haas' Witwe.

Kundmachungen.

Bausperre im 2. Bezirke.

M. Abt. 54, 1288.

Wien, am 2. Oktober.

Im Sinne der Bestimmungen des § 8, Absatz 3 und 4 der Bau-
ordnung für Wien wird bekanntgemacht, daß der Gemeinderat in seiner
Sitzung vom 25. September 1931, P. Z. 1857/31 über das Gebiet süd-
östlich der Ostbahn zwischen der Hafenzufahrtsstraße und dem Prater im
2. Bezirke, gemäß § 8, Absatz 2 der Bauordnung für Wien die zeitliche
Bausperre verhängt hat.

Die Grenzen dieses Gebietes sind aus den bei der M. Abt. 54,
1. Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 5 (Aufbau) und bei der M. Abt. 54,
Plan- und Schriftenkammer, Mezzanin, Tür 16 erliegenden Plänen
zu ersehen.

Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Rumänien.

M. Abt. 43, 2914.

Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Erlaß vom 8. Sept.,
Z. 32.898, Bt.-B.

Wien, am 28. September 1931.

Das mit dem Königreiche Rumänien anlässlich des Abschlusses des
Niederlassungs-, Handels- und Schiffsahrtsübereinkommens vom 22. August
1931 vereinbarte, im Jahrgange 1931 des Bundesgesetzblattes unter
Nr. 276 verlaublicherte Tierseuchenübereinkommen samt Schlußprotokoll ist
am 7. September 1931 in Wirksamkeit getreten.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und
Produkten, auf den sich die neuen Vereinbarungen zu beziehen haben, ist
im Punkte 2 des Schlußprotokolles genau umschrieben.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse.

Die gemäß Artikel 3 vorgeschriebenen staats-tierärztlichen Bescheini-
gungen sind auf den Ursprungszeugnissen der Tiere (Viehpässen) nach bei-
liegendem Muster (Beilage 1) auszufüllen.

Bei Transporten von Tieren, für welche ein Einzelursprungs- und
Gesundheitszeugnis vorgeschrieben ist, genügt es, die tierärztliche Bescheini-
gung auf dem letzten Ursprungs- und Gesundheitszeugnis einer jeden
Waggonladung zu vermerken.

Die Ausstellung der gemäß Artikel 5 vorgeschriebenen Ursprungs-
und Gesundheitszeugnisse für tierische Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe,
sowie Gegenstände, welche Träger des Ansteckstoffes einer Tierseuche
sein können, hat nach beiliegendem Muster (Beilage 2) zu erfolgen.

Zur Ausstellung der im Schlußprotokoll unter Punkt 2 erwähnten
Zertifikate für Renn- und Trabrennpferde, für Pferde zu Preisreiten und
Reiterspielen, sowie für ihre Begleittiere sind derzeit der Jockeyklub in
Wien, der Trabrennverein in Wien, der Reit- und Poloklub in Wien
und der Trabrennverein in Baden bei Wien ermächtigt. Die zu dem ge-
dachten Zwecke ermächtigten Klubs in Rumänien werden später bekannt-
gegeben werden.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse werden für Sendungen
nach Oesterreich in rumänischer Sprache mit deutscher Uebersetzung, welche
durch einen staatlichen oder vom Staate besonders ermächtigten Tierarzt
zu beglaubigen ist, abgefaßt werden. Diese Zeugnisse können für Sendungen
nach Rumänien in deutscher Sprache ausgestellt werden.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über die tierärztliche Unter-
suchung der mittels Eisenbahn oder Schiff zum Transporte gelangenden
Einhüser und Klautiere vor der Verladung bleiben unberührt. Die
tierärztliche Bescheinigung der Viehpässe und Untersuchung der Tiere
vor dem Transport mittels Eisenbahn oder Schiff kann nur von
staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermäch-
tigten Tierärzten rechtsgültig vorgenommen werden.

Eintrittsstationen und tierärztliche Grenz- kontrolle.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren (Artikel 1), mit tierischen
Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, welche Träger
des Ansteckstoffes einer Tierseuche sein können, zwischen den beiden

Vertragsstaaten ist an bestimmte Eintrittsstationen gebunden und dort-
selbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Derezeit kommen die im Punkte 3 des Schlußprotokolles genannten
Eintrittsstationen in Betracht.

Hierbei ist zu beachten, daß eine Abänderung dieser Eintritts-
stationen nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertrags-
teile zulässig ist.

Beanständungen bei und nach dem Grenzübertritte.

Jede Beanständung im Sinne des Artikels 6 hat der Grenz-
kontrolltierarzt oder der zuständige Amtstierarzt, welcher die Amtshand-
lung vorgenommen hat, protokolllarisch niederzulegen. Das Protokoll ist
im Dienstwege dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
sodort vorzulegen.

Kranke und verdächtige Schlachttiere sind vom Grenzkontrolltier-
arzt unter sorgfältigster Beachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zur
sofortigen Schlachtung in die Kontumazanlage in Wien zu dirigieren.

Im übrigen ist bei Konstatierung einer Tierseuche oder des
Verdaches einer solchen vom Grenzkontrolltierarzt im kürzesten Wege
eine Weisung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
einzuholen.

Nach durchgeführter Amtshandlung sind in allen Fällen dem
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch die Ursprungs-
und Gesundheitszeugnisse der beanständeten Transporte ungesäumt vor-
zulegen.

Bezüglich der vorgeschriebenen Verständigung eines Veterinär-
delegierten des ausführenden Staates werden weitere Weisungen nach
Bestellung eines solchen nachfolgen.

Einfuhr von Schlachtieren und Fleisch nach Wien.

Unter Hinweis auf Punkt 2 des Schlußprotokolles wird nach-
stehendes bemerkt.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden
auch weiterhin an die in Betracht kommenden Firmen auf Wochenmengen
lautende Transportbescheinigungen für die Einfuhr von Schlachtrindern
und Rindfleisch (auch Innereien, geschlachtete Kälber) ausgegeben werden,
welche von den österreichischen Grenzkontrolltierärzten beim Grenzübertritte
einzuziehen sind.

Jeglicher Mißbrauch sowie auch die Nichtausnützung der vom
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgegebenen Trans-
portbescheinigungen hat die sofortige Streichung der betreffenden Firma
aus der Liste der einfuhrberechtigten Firmen zur Folge.

Für die Beteiligung der einzelnen Firmen mit Anteilen aus den im
Punkte 2 des Schlußprotokolles genannten Einfuhrkontingenten für
Schlachtrinder und Rindfleisch (auch Innereien und geschlachtete Kälber)
haben bis auf weiteres die Bestimmungen des Erlasses des Bundes-
ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Mai 1931,
Z. 20570, Bt.-B. (M. Abt. 43, 1615 vom 18. Mai 1931) Anwendung zu
finden.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Rindern und Schweinen aus Rumä-
nien werden jene Mastanstalten, welche infolge ihrer Einrichtungen, ihrer
Lage und staats-tierärztlichen Ueberwachung den notwendigen Erfordernissen
entsprechen, in veterinärpolizeilicher Beziehung als Sondergebiete an-
erkannt werden. Die in Betracht kommenden Anstalten werden, sobald sie
einvernehmlich festgelegt sind, bekanntgegeben werden.

Aus seuchenfreien Gemeinden der auf Grund des Artikels 8 ge-
sperrten Gebiete stammende Schlachttiere (Rinder, Schafe, Ziegen,
Schweine und Einhufer) können nach der Kontumazanlage in Wien zur
sofortigen Schlachtung eingeführt werden.

Gemäß Artikel 5, letzter Absatz sind bezüglich der Einfuhr von
Fleisch und Fleischwaren aus dem Königreiche Rumänien nach Oesterreich
die Bestimmungen der Erlasse des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft vom 8. Jänner 1929, Z. 40552, Bt.-B. ex 1928
(M. Abt. 43, 695 vom 1. Februar 1929) und vom 22. Jänner 1931,
Z. 48489, Bt.-B. 1930 (M. Abt. 43, 1378 vom 3. Februar 1931) maß-
gebend. Die zur Einfuhr gelangenden geschlachteten Kälber müssen die
vorgeschriebenen Merkmale der Kälberreise aufweisen und, wenn sie der
Simmentaler Rasse angehören, ein Durchschnittsgewicht der Waggonladung
von 50 kg haben, wobei jedoch kein Kalb ein Gewicht unter 45 kg
haben darf; wenn die Kälber anderen Rassen angehören, müssen dieselben
ein Durchschnittsgewicht der Waggonladung von 45 kg aufweisen, wobei
kein Kalb unter 40 kg schwer sein darf.

Fleisch und Fleischwaren unterliegen in ihrem Bestimmungsorte
der vorgeschriebenen sanitäts- und veterinärpolizeilichen Untersuchung. Für
die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung
haben die hierüber bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Gegenseitiger Verkehr mit Einhufern.

Für die aus Rumänien nach Oesterreich eingeführten Einhufer,
welche nicht zur Schlachtung bestimmt sind, haben bis auf weiteres nach-
stehende veterinärpolizeiliche Vorsichtsmaßnahmen strengste Anwendung zu
finden.

Alle zur Einfuhr gelangenden Einhufer müssen beim Grenzübertritt
auf Kosten der Partei gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat im
Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirt-
schaft vom 1. Dezember 1927, Z. 29874, Bt.-B. (M. Abt. 43, 5663 vom
24. Dezember 1927) durch Tätowierung zu geschehen. Die durchgeführte
Kennzeichnung ist auf den einzelnen Viehpässen zu vermerken. Die ein-

führenden Parteien sind verpflichtet, bei der Kennzeichnung Beihilfe zu leisten.

Die Einhufer sind entweder beim Grenzübertritte oder unmittelbar nach ihrer Einbringung im Bestimmungsorte auf Kosten der einführenden Partei nach eingehender klinischer Untersuchung der Malleinaugenprobe (Hautprobe) unter sorgfältigster Berücksichtigung der Bestimmungen der seinerzeitigen Erlässe vom 4. April 1917, Z. 15893 (Vet.N.Dion. 967/17) und 12. April 1919, Z. 8661 (Vet.N.Dion. Z. 911/19) zu unterziehen. Sie dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein vollkommen sicheres Urteil über ihren feuchunbedenklichen Gesundheitszustand vorliegt. Zur Durchfuhr bestimmte Einhufer unterliegen nicht dem diagnostischen Verfahren.

Gegenseitiger Verkehr mit Schlachtgeflügel.

Der Verkehr mit Schlachtgeflügel ist nur in die zu diesem Zwecke zugelassenen Geflügelmättereien oder Geflügelschlächtereien zulässig, welche unter tierärztlicher Ueberwachung stehen. Die für diesen Verkehr im dortigen Verwaltungsgebiete in Betracht kommenden Betriebe sind anher bekanntzugeben. Bis zur endgültigen Aufstellung des fraglichen Verzeichnisses hat es in dem Verkehr mit Schlachtgeflügel aus Rumänien auch Oesterreich bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Gegenseitiger Verkehr mit Fischen.

Der Verkehr mit Fischen zwischen den beiden vertragschließenden Theilen unterliegt keinen veterinären Beschränkungen.

Durchfuhr.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Grenzkontrolltierärzte den Bestimmungen des Artikels 9 zuzuwenden und demgemäß Transporte von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten sowie Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können, nur dann zur Durchfuhr zuzulassen, wenn festgestellt erscheint, daß das Bestimmungsland oder das nächste Durchfuhrland die Transporte in einem jeden Falle übernehmen. Dermalen dürfen aus Rumänien nach Italien bestimmte Sendungen von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten sowie über die Schweiz nach Frankreich bestimmte derartige Sendungen beim Vorliegen konventionmäßiger Ursprungszeugnisse (Artikel 3 und 5) und bei anstandslosem grenztierärztlichen Befunde zur Durchfuhr zugelassen werden. Im übrigen werden die Grenzkontrolltierärzte über alle auf den Durchfuhrverkehr bezughabenden Verfügungen dritter Staaten auf kürzestem Wege in Kenntnis gesetzt werden.

Die zur Durchfuhr der im Artikel 1 des Uebereinkommens genannten tierischen Rohstoffe oder Produkte benützten Waggons müssen gut geschlossen und plombiert sein.

Die für die Durchfuhr von Tieren bestimmten Waggons müssen in der Versandstation geschlossen und plombiert und dürfen im Verlaufe des Transportes nur zur Fütterung und Tränkung der Tiere geöffnet werden.

Die Beförderung von Tieren durch Oesterreich muß ohne Aus-, Um- oder Zuladung erfolgen, es sei denn, daß gewisse Verhältnisse höherer Gewalt vorliegen, welche die Umladung nötig machen, was aber nur in Anwesenheit eines staatlichen Tierarztes vorgenommen werden darf, welcher dies auf den Transportzertifikaten zu vermerken hat. Die Kosten dieser Ueberwachuna sind den Transporten anzulasten.

Die Waagons müssen so eingerichtet sein, daß das Herausfallen von Streu, Futterresten und Excrementen verhindert wird. Das Füttern und Tränken der Tiere in den hierfür vorgesehenen Stationen darf nur in den Waggons selbst erfolgen.

Reinigung und Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe.

Die im Punkt 5 des Schlußprotokolles vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen und Schiffen hat nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 30, zu erfolgen.

Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den die Untersuchung der Tiere bei Eisenbahn- und Schiffstransporten besorgenden tierärztlichen Organen obliegt demnach die Verpflichtung, in Fällen, in welchen die verschärfte Art der Desinfektion platzzugreifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Organen der betreffenden Transportunternehmungen bekanntzugeben. Abgesehen davon haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärften Desinfektion obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 km von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

Beilage 1.

Klausel der amtstierärztlichen Bescheinigungen auf den Ursprungszeugnissen.

a) Für Einhufer: Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesen Stück Viehpässen beschriebenen Stück Einhufer zur Zeit der Verladung tierärztlich untersucht und gesund befunden wurden. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieser Tiere zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Einhufer übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Beschälseuche und die Rinderpest innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben. Auch ist das Gebiet vom Herkunftsorte bis zur Verladestation frei von einer anzeigepflichtigen, auf diese Tiergattung übertragbaren Krankheit.

b) Für Rinder: Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesen Stück Viehpässen beschriebenen Stück Ochsen, Kühe, Stiere usw. zur Zeit der Verladung tierärztlich untersucht und gesund befunden wurden. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieser Tiere zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Rinder übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest und die Lungenseuche innerhalb der letzten sechs Monate und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben. Auch ist das Gebiet vom Herkunftsorte bis zur Verladestation frei von einer anzeigepflichtigen, auf diese Tiergattung übertragbaren Krankheit.

c) Für Schweine: Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesen Stück Viehpässen beschriebenen Stück Schweine zur Zeit der Verladung tierärztlich untersucht und gesund befunden wurden. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieser Tiere zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Schweine übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb der letzten sechs Monate und die Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Schweineseuche innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben. Auch ist das Gebiet vom Herkunftsorte bis zur Verladestation frei von einer anzeigepflichtigen, auf diese Tiergattung übertragbaren Krankheit.

d) Für Schafe und Ziegen: Es wird bescheinigt, daß die in diesen Stück Viehpässen beschriebenen Stück Schafe, Ziegen zur Zeit der Verladung tierärztlich untersucht und gesund befunden wurden. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieser Tiere zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Schafe (Ziegen) übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb der letzten sechs Monate, die Maul- und Klauenseuche und Bodenseuche der Schafe innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben. Auch ist das Gebiet vom Herkunftsorte bis zur Verladestation frei von einer anzeigepflichtigen, auf diese Tiergattung übertragbaren Krankheit.

e) Für Geflügel: Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesem Ursprungszeugnisse beschriebenen Stück Hühner, Enten, Gänse, Puten bei der Verladung tierärztlich untersucht und gesund befunden wurden. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Hühnerpest und die Geflügelcholera innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht haben.

LEOBERSDORFER MASCHINENFABRIKS-AKTIEN-GESELLSCHAFT
LEOBERSDORF BEI WIEN

WASSERTURBINEN mit Präzisionsregulatoren, Drucköregler, Schützen, Rechen, Transmissionen — HARTZERKLEINERUNGSMASCHINEN — ALLGEMEINER MASCHINENBAU — HOLZSCHLEIFEREI- und PAPIERFABRIKATIONSMASCHINEN — GROSSGIESSEREIEN für Grau- und Hartguß — Eisenbahnräder, Räderpaare und Hunteräder für Industrie- und Kleinbahnen

Wiener-Büro: I., Opernring 19
Telephon-Nummer B-20-4-75

Beilage 2.

Ursprungszeugnis

für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.

Gültig für 30 Tage.

Herkunft*) der Ware:
 Land:
 Verwaltungsbezirk erster Instanz:
 Name und Wohnort des Versenders:
 Bezeichnung der Ware:
 Zahl der Packstücke:
 Gewicht der Sendung:
 Etwaige besondere Kennzeichnung:
 (Marken, Plomben, Stempel)
 Bestimmungsort der Ware:
 Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation
 (eventuell „Siehe Frachtbrief“)

Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesem Ursprungszeugnisse angeführten Waren von gefunden und unbedenklichen Tieren stammen, beziehungsweise seuchenfreier Herkunft sind.

., den 193 .

Unterschrift und Amtssiegel des
 behördlichen Tierarztes.

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen und Knochen auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden.

Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft.

Gemäß den Bestimmungen der Kundmachung vom 14. Oktober 1927, B.-G.-Bl. Nr. 303, werden die nächsten Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft im Monate Dezember 1931 stattfinden und in den ersten Tagen dieses Monats beginnen.

Die näheren Bedingungen werden in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1931 in der „Wiener Zeitung“ verlautbart werden.

Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster. Gewerbeunternehmungen.

12. September 1931.

Amon Hermine, Fragnergewerbe, 16. Thaliastraße 30. — Bauer Hans jun., Kommanditgesellschaft, Handel mit Kohle und Koks, 1. Tuchlauben 7 a. — Bayer Bohumila, Viktualienhandel, 16. Hasnerstraße 146. — Berger Karl, Fragnergewerbe, 16. Gablenzgasse 48. — Berthsch Mag, Handel mit Alteisen und Altmetallen, 16. Koppstraße 69—73. — Bocanel Johann, Kleidermacher, 16. Lienfeldergasse 60 a. — Bretl Adolf, Gastwirt, 1. Walfischgasse 11. — Bzoch Franz, Verschleiß von Obst und Grünwaren, 21. Deublergasse 13. — Dvorak Anna, Fragnergewerbe, 16. Seeböckgasse Nr. 38. — Dvorak Ferdinand, Obstpresserei, 16. Somperzgasse 7. — Endl Karl, Gemischtwarenhandel, 20. Wehlstraße 70. — Faul Karl, gewerbemäßiges Verleihen von Lastkraftwagen, 11. Hafenteilegasse 76. — Gebauer Josef, Gemischtwarenhandel, 21. Siedlung Schwarzlackendau, Rudolf Schwarz-Platz 24. — Geisler Anton, Musiker, 10. Erlachgasse 88. — Gellert Feiga, Modistengewerbe, 21. Schloßhofer Straße 20. — Glaser Maria, Handel mit Lebensmitteln und Konsumwaren, beschränkt, nebst Flaschenbier, 16. Deinhardsteingasse 3. — Glosl Marie, Lebensmittel- und Konsumwarenhandel, beschränkt, 16. Koppstraße 42. — Goldstaub Alexander Wilhelm, Handel mit Fellen und konfektionierten Pelzwaren, 8. Kochgasse 25. — Greger Maria, Handel mit Sing- und Ziervögeln, 16. Wurlberggasse 68. — Größinger Michael, Lebensmittelhandel, beschränkt, 21. Eipelbauerstraße, Einl.-Z. 1174, Kat.-Parz. 253/1, Grundbuch Leopoldau. — Gschweidl Karl, Erzeugung von Kälte- und Wärmeschutzmaterial (Isoliermaterial) und Stein-Holz-Fußböden, 16. Thaliastraße Nr. 113. — Heiduska Sophie, Wäscher- und Wäscheputzergewerbe, 20. Sachsenplatz 2. — Hochedlinger Josefina, gewerbemäßige Vermittlung des Kaufes, Verkaufes, Tausches und der Pachtung, beziehungsweise Verpachtung von gewerblichen Unternehmungen, der Miete, beziehungsweise Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen, 9. Mohnertgasse 6. — Höfner Anton, Marktfahrer, 11. Rautenstrauchgasse 8. — Hofbauer Johanna, Kleinhandel mit Brennmaterialien, 9. Badgasse 20. — Hofmann Rudolf, gewerbemäßiges Laden von Akkumulatoren, 21. Helmholzgasse 21. — Hofmann Rudolf, Mechaniker, 21. Helmholzgasse 21. — Hofschel Barbara, Lebensmittelhandel, mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel, sowie Handel mit Haushaltsartikeln, Kerzen, Seifen, Waschartikeln, mit Schnitt-, Kurz- und Parfümeriewaren und Toiletteartikeln, 21. Brünner Straße 91. — Gruby

Lubmilla, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, beschränkt, 16. Wurlberggasse 27. — Jöchlinger Franz, Lastfuhrwerksgewerbe, unter Ausschluß jeder an eine Konzession gebundenen Tätigkeit, 21. Leopoldauer Platz 17. — Jungmann Marie, Garderobe, 1. Alpernplatz 4, Café Atlas Hof. — Kautz Karl Oswald Josef, Tapezierer, 7. Stiftgasse 2 a. — Knirsch Ilse Paula, gewerbemäßige Vermittlung von Wohnungen und Geschäftsfokalen, 13. Beiliffengasse 7. — Marg Marie, Kleinhandel mit Brennmaterialien, 9. Radlergasse 5. — Neumann Anna, Reinigungsanstalt, 1. Wipplingerstraße 20. — Petritil (auch Petertill) Alois, Schlosser, 16. Kirchstettnergasse 17. — Petter Berta, Porträtsphotographengewerbe, 8. Biaristengasse Nr. 54. — Protung Franz Boguslaw, Inzeratenvermittlung, 9. Liechtensteinstraße 130. — Schem Zdenko, Gemischtwarenhandel im großen, 9. Sechschimmelgasse 14. — Spitzer Herbert, Handel mit Kurz-, Galanterie- und Bijouteriewaren, 6. Schmalzhofgasse 8. — Stappler Ernst, Handel mit Kleidern, Schuhen, Wäsche-, Strick-, Wirk-, Textil- und Modewaren, 11. Simmeringer Hauptstraße 61. — Offene Handelsgesellschaft Friß Straß & Komp., Kürschnergewerbe, 1. Spiegelgasse 9. — Strauß Johann, Gastwirt, 10. Favoritenstraße 146. — Wintersberger Auguste, Federnschmüdergewerbe, 7. Burggasse 106.

14. September 1931.

Aicher Anna, Fragnergewerbe, 10. Ungerergasse 14. — Béhounet Leopold, Kürschner, 7. Neustiftgasse 86. — Böhm Theresia, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, beschränkt, 20. Traunfeldgasse 5. — Deim Rosa, gewerbemäßige Übernahme von Wäsche zum Waschen und Putzen, sowie Chemischputzen und Wäscherollen, 19. Döbbling Hauptstraße 32. — Fahn Alexander, Erzeugung von Strick- und Häckelwaren, 7. Neubaugasse Nr. 12. — Fajgl Josef, Kürschnergewerbe, 6. Gumpendorfer Straße 35. — Fellner Franz, Marmorwarenerzeugung, 12. Bivenotgasse 29. — Flenner Margarete, Handel mit Wirk-, Strick- und Textilwaren, 18. Währinger Straße 109. — Hildebrand Friß, Handel mit Parfümerie- und Toilettewaren, sowie mit allen Haushaltsartikeln, 12. Ignazgasse 9. — Höfsele Katharina, Massagegewerbe, mit Ausschluß jeder Heilkätigkeit, 6. Negidgasse 21. — Dr. Hohenberg Artur, Vermittlung von deklamatorischen, theatralischen und musikalischen, sowie sportlichen Veranstaltungen, mit Ausschluß jeder an eine Konzession gebundenen Tätigkeit, 3. Lothringerstraße 20. — Hrebentz Anna, Lebensmittelhandel, beschränkt, 3. Neulinggasse 34. — Klinger Alois, Lebensmittel- und Konsumwarenhandel, beschränkt, 16. Degengasse 54. — Kolarik Vinzenz, Kaffeechenkerzengewerbe, 2. Schüttaustraße 69. — Kopla Moisia, Gemischtwarenhandel, 8. Laudongasse 33. — Kofschil Eduard, Tröbdl, 11. Simmeringer Hauptstraße 97. — Kramer Chasikel, Handel mit Wäsche, Wirk-, Kurz- und Textilwaren, 16. Thaliastraße 85. — Kraus Pauline, Schmuckfedernerzeugung, 7. Bernardgasse 16. — Kreitner Karl, Motorradgaragierung, 16. Liebhardsgasse 53. — Laber Michael, Handelsagentur, 18. Schumanngasse 21. — Laller Johann, Garagierungsgewerbe, 13. Ruhofstraße 51. — Lasinger Elisabeth, Handel mit Lebensmitteln, beschränkt, 13. Kienmayergasse 12. — Laufer Gerda, Damenkleidermachergewerbe, 13. Ruhofstraße 92. — Lejolle Franz, Schlosser, 13. Reinsgasse 24. — Lininger Leopoldine, das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe, 13. Gütteldorfer Straße 133. — Löschl Leopoldine, Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Geschäftsfokalen und gewerblichen Betrieben, sowie Vermittlung des Abschlusses von Miet- und Pachtverträgen über diese, sowie über leere und möblierte Wohnungen, beziehungsweise Wohnräume, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen vorliegen, 4. Waaggasse 2. — Ludwig Franz, Handel mit Parfümeriewaren und Haus- und Küchenbedarfsartikeln, 13. Linzer Straße 421. — Mäca Marie, Handel mit Brennmaterialien, 13. Anschützgasse 36. — Machac Alois, Gemischtwarenhandel, 13. Linzer Straße 275. — Marschall Johanna, Fragnergewerbe, 13. Weiselfstraße 65. — Maubrey Heinrich, Handel mit Parfümerie- und Toilettewaren, sowie Wasch- und Haushaltsartikeln, 13. Fasanengartengasse 101. — Offene Handelsgesellschaft Möbelhaus L. Berger, Handel mit Del- und Farbendruckbildern, 11. Simmeringer Hauptstraße 137.

(Das Weitere folgt.)

Bauunternehmung Josef Takács & Co.

Wien.

Bureau: XII., Tivoligasse 32. Tel. R-31-4-36, R-33-3-64.
 Lagerplatz: XII., Edelsinnstrasse 5. Tel. R-35-1-61, R-35-0-52.

„CULLINAN“

BREVILLIER-URBAN

Bleistiftfabrik

Oesterr. Behörden, verwendet österreichische Bleistifte!

KIK
das ideale
GLAS und
METALLPUTZ-
MITTEL



318 b

**OESTERREICHISCH-UNGARISCHE
BAUGESELLSCHAFT**

413

WIEN, I., RENN GASSE 6, TEL. U-21-5-95 SERIE

Erste Floridsdorfer Tonwarenfabrik

LEDERER & NESSENYI A.G.

Wien, I., Operngasse 14 / Telephon Nr. B-22-5-40

Steinzeugröhren, Kanalschalen- und Wandplatten, Futterbarren, Apparate und Gefäße für die chemische Industrie, Pfeilerklinker, Schamotte-Normal- und Fassonsteine, Mosaik- und Klinkerplatten, Fliesen. Projektierung und Ausführung kompletter Haus- und Stadtkanalisationen, Pflasterungen und Wandverkleidungen

JOHANN TAUSCHER

DAMPF-ROSSHAARSPINNEREI
KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

Gespinnene Roßhaare in allen Gattungen und Preislagen bester Qualität für Matratzenfüllungen und anderen Polsterungszwecken. Modern eingerichteter Betrieb von größter Leistungsfähigkeit

WIEN, XVII/1, LEOPOLD ERNST-GASSE 60
Gegründet 1851 Auf Wunsch Muster gratis und franko Teleph. A-24-3-63

Mauerziegel, Strangfalzziegel, Drainrohre

Doppelfalzziegel, Firstziegel, Biberschwänze liefert prompt in vorzüglicher Qualität ab Werk Leopoldsdorf bei Maria-Lanzendorf:

Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke

Wien, I., Schottenbastei Nr. 16 Telephon Nr. U-24-1-47

Albert Hahn Röhrenwalzwerk

Verkaufsbureau: Wien, I., Singerstr. 27. Tel. R-27-5-80 Serie.

Magazin: Wien, I., Himmelfortg. 28. Tel. R-25-307.

Werk: Novy-Bohumln C. S. R.

Abteilung Eisenwerk: Halbzeug, Stab-, Fasson- und Konstruktionseisen, Grubenschienen, Feinbleche schwarz u. verzinkt.

Abteflg. Röhrenwalzwerk: Gasröhren u. Verbindungsstücke, Kessel-, Lokomobil- und Flanschrohre aller Art, Schlangen f. Heiz u. Kühlanlagen, Schweißmuffenrohre für Fernheizleitungen, Rohrmaste. Bohrröhren, Pumpenröhren, Leitungsröhren für hohen Druck (Pipe-Lines).

336

Abteilung Eisengießerei: Rippenheizkörper, Radiatoren, Kalorifers, gußeiserne Kessel, gußeiserne Formstücke,

GASFEUERUNGEN Industrieöfen für Härten, Glühen, Schmelzen
KESSELFEUERUNGEN

DANUBIA A.-G.

XIX., Krottenbachstrasse Nr. 88 Tel. Serie A-12-5-50.

Textilwarenindustrie

397

Aktiengesellschaft Weberei in Neudörfel an der Leitha
Wien, I., Wipplingerstr. 6 Telephon U-22-5-55
Erzeugung von sämtlichen Textilfabrikaten

„BREMA“ Aktiengesellschaft f. Mineralölprodukte
Asphalt- und chemische Industrie

Wien, XX., Handelskai 96 :: Tel. A-46-4-80, A-43-0-96

Erzeugung aller Arten Dachpappen (Durolit), Asphalt-Isolierplatten, Gußasphalt, Kaltasphalt (Trinolit), sowie Ausführung von Dachdeckungen, Isolierungen, Asphaltierungen. Kontrah. d. Gem. Wien.

Ferdinand Schindler p. Fa.

452

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Inhaber Ing. Anton Schindler

Stadtbaumeister

Beeideter Sachverständiger und Schätzmeister im Baufach

Wien, X., Hasengasse 32 Telephon R-12-0-51

G. A. WAYSS

WIEN

LINZ

427

**HOCHBAU / BETONBAU
TIEFBAU / BRÜCKENBAU**

Bauspenglerei

Anton Neukirch

Wien VI., Aegidigasse 13

Fernsprecher-Nummer B-20-7-70

446

K. D. A. G.

K. D. A. G.

**Kabelfabrik- u. Drahtindustrie-
Aktiengesellschaft**

Wien XII/3, Oswaldgasse 33

Werke: Wien und Ferlach

Kabel-, Gummi-, Walz- und Drahtzugwerke, Isolierrohrfabrik

Leitungsdrähte, Kabel und Schnüre, Bleikabel für Stark- u. Schwachstrom, Kupferdrähte u. Kupferseile. Isolierrohre und sämtl. Zubehör.

409

K. D. A. G.

K. D. A. G.

BAUTISCHLEREI ADALBERT MAGRUTSCH

WIEN XXI., FLORIDSORFER HAUPTSTR. 23
FERNSPRECHER NR. A 60-3-29

395

Gemeinnützige **BAUGESELLSCHAFT „GRUNDSTEIN“** M. B. H.
ZENTRALE: WIEN, I., SEITZERGASSE NR. 2-4
TELEPHON U-22-5-60 SERIE

14 Spezial-Bau-Betriebe

Filiale Salzburg Schwestergesellschaft Graz

388

C. HAUMANN'S WITWE & SÖHNE

379

WIEN, IX., WÄHRINGER GÜRTEL 120
Gegründet 1858 Fernrufe: A-11-5-24, A-11-5-84

Kontrahenten der Gemeinde Wien für
Asphaltierungen, Isolierungen, Schwarzdeckungen



TONÖFEN- UND TONWARENFABRIK BERNHARD ERNDT

Ges. m. B. H. 367

WIEN, IX., PRAMERGASSE NR. 25
Tel. A-13-5-18 Serie Gegründet 1791.

Kachelöfen, Herd-Kachelzeug, Baukeramik, Glasierte
Wandplatten (Fliesen), Feinklinkerplatten, Klinkerplatten,
Tonpoterien, Steinzeugrohre, elektrische Speicheröfen.
Übernahme aller einschlägigen Arbeiten und Reparaturen.

FRANZ LEX

Installationsunternehmung.

Wien, XVII., Stönergasse 8. — Fernsprecher Nr. A-22-2-80, A-23-4-20.

Kontrahent der Stadtgemeinde Wien.

Wasser- und Gasversorgungsanlagen. Sanitäre Einrichtungen. Bäder etc. Guß-
rohrleitungen jeder Dimension. Schmiedeis. Rohre u. Formstücke aller Art.

KARL SCHUHMAN

Zinkornamentenfabrik und Bauspenglerei
Wien, VIII., Josefstädter Str. 55/59

Eingang VIII., Lerchengasse 26

Fernsprecher A-22-3-43. Postsparkassenkonto Nr. 20.251.

OTTO WEISER

Lichtpause- und Lichtpausedruck-Anstalt
Erzeugung lichtempfindlicher Papiere

Alle Arten von Lichtpausen werden prompt angefertigt.

Telephon Wien, VI., Mollardgasse 85 a Telephon
B-28-4-69 Linke Wienzeile 178. B-28-4-69

Karl Kölbl

382

Wien, IX/4, Badgasse Nr. 9 — 11.

Turngerätefabrik. Ausführung u.
Lieferungen aller Arten von Turn-
geräten in Holz, Eisen etc. Ueber-
nahme aller Reparaturarbeiten.

Bau- und Kunstschlosserei-
Konstruktionswerkstätte. Aus-
führung aller Arten von Schlosser-
arbeiten. — Telephon A-18-1-46.

LINOLEUM-A.-G. Blum- Haas

354

Stadtniederlage: Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 63
50 Zweiggeschäfte. Kontrahenten der Gemeinde Wien und des Bundes.

Bauunternehmung 331

H. RELLA & Co.

Wien, VIII., Alberggasse 33 Fernruf Nr. 24-5-30 Serie

Zweigniederlassungen:

Eisenstadt
Hauptstraße 22

Graz
VI. Brockmanngasse 87, Fernruf 33-46

M. v. Engel FUSSBODENFABRIK

Wien, XIX., Heiligenstädter Straße 83 (im Hof) :: Telephon A-15-4-79 und A-15-4-80

Erzeugung von Eichen-, Buchenparkettbrettern
u. weichen Schiffböden - Export von Rohriesen

„THERMOTECHNIK“

Gesellschaft für Zentralheizungs-, gesundheits- und wärmetechnische Anlagen
WIEN, XV., GUNTHERGASSE 13 — Tel. B-32-0-05 Serie

Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen aller Systeme. Abwärmeverwertung, Trocken-
anlagen, Warmwasserbereitung, sanitäre Einrichtung von Sanatorien, Hotels und
Badeanstalten, Industriehochdruckleitungen, Gas- u. Wasserleitungsinstallationen
sowie Rekonstruktionen bestehender Anlagen 308

Filiale: Innsbruck, Brunneckergasse Nr. 6. — Telephon 16-49.

Perlmooser-Zement- Fabriks-A.-G.

Portlandzement und Romanzement 314

Zentralbüro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8
Fernsprecher Nummer: U-46-0-72 — U-46-0-73 — U-47-3-61

EISENWARENFABRIKEN LAPP-FINZE A. G.

Zentralbüro: Graz, Bahnhofgürtel 35, Zweigbüro: Wien, I., Walfischg. 8

Werke: Graz, Kalsdorf, Sopron, Bistrica bei Marburg (Jugoslawien)

Schlosser- und Blechwaren, Waschmaschinen, „TITAN“ Hebe- und
Fördergeräte. Sämtliche Schraubenwaren, Eisendrahte, Drahtstifte,
Drahtwaren aller Art, Möbelfedern, Isolatorstützen. 361

Qualitäts-Einstemmschloss „LAPP-EXAKT-ORIGINAL“ P. Nr. 375, Falle wie Pader

FELTEN & GUILLEAUME

Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- u. Kupferwerke, Aktiengesellschaft
WIEN XI., GUDRUNSTRASSE 11

Elektrische Leitungen: Blanke und isolierte Drähte und Seile
aus Kupfer, Bronze und Aluminium, Starkstrom-Bleikabel,
Telephon- und Telegraphen-Bleikabel, Ferntelephonkabel,

Isolierrohre samt allem Zubehör.

Drahtseile für Förder- und Aufzugszwecke, sowie Kraftüber-
tragung, Trag- und Zugseile für Seilbahnen, Schiffseile,
sowie Seile für sämtliche Verwendungszwecke.

Alleinige Lizenzträger in Österreich für vorgeformte
drahtfreie Tru-Lay-Drahtseile.

Eisen- und Stahlträhte, Stachelträhte, Möbelfedern, Stiften,
Schuhnägeln, Stiefeleisen, Maschinennägeln, Packschliessen, Stab-
eisen, kaltgewalztes Bandisen in allen Breiten und Stärken,
blank, verzinkt, verzinkt und verbleit. Bandisen für Ver-
packungszwecke.

Fabriken in Wien-Bruck a. d. Mur-Diemlach-Graz.